Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der

Fachhochschule Dresden gGmbH

Fakultäten Design und Betriebswirtschaft

829-xx-2

81. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 18.07.2017

TOP 7.05

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel-studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Modedesign	B.A.	210	7 Semester	Vollzeit	20		
Grafikdesign Screen-/Printmedia	B.A.	210	7 Semester	Vollzeit	20		
Business Administration	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	25		
			8 Semester	Berufsbegleitend			

Vertragsschluss am:
Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 20.11.2015
Ansprechpartner der Hochschule: Fachhochschule Dresden gGmbH, Gasanstaltstraße 3-5, 01237 Dresden, Tel.: 0351-481749-0, info@fh-dresden.eu
Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr. Veruschka von Götz, Hochschule Mannheim, Printorientierte Medien
- Herr Professor Dr. Lutz Becker, Hochschule Fresenius Köln, FB Wirtschaft und Medien
- Frau Professor Martina Glomb, Hochschule Hannover, Modedesign
- Frau Kerstin Amend, Geschäftsführerin der StandardRad GmbH, Frankfurt am Main
- Herr Patrick Pietsch, Studierender der HTW Dresden

Hannover, den 08.01.2016, geändert am 18.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I-2

I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss I-4

5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe I-20

5.1 Allgemein I-20

5.2 Modedesign (B.A.) I-21

5.3 Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.) I-22

II. Bewertungsbericht der Gutachter II-1

Einleitung und Verfahrensgrundlagen II-1

1. Studiengangsübergreifende Aspekte II-2

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-2

1.2 Inhalte der Studiengänge II-3

1.3 Studierbarkeit II-4

1.4 Ausstattung II-7

1.5 Qualitätssicherung II-9

2. Modedesign (B.A.) II-10

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-10

2.2 Inhalte des Studiengangs II-10

2.3 Studierbarkeit II-12

2.4 Ausstattung II-13

2.5 Qualitätssicherung II-13

3. Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.) II-14

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-14

3.2 Inhalte des Studiengangs II-15

3.3 Studierbarkeit II-17

3.4 Ausstattung II-17

3.5 Qualitätssicherung II-18

4. Business Administration (B.A.) II-19

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-19

4.2 Inhalte des Studiengangs II-19

4.3 Studierbarkeit II-21

4.4 Ausstattung II-22

4.5 Qualitätssicherung II-22

5. Business Administration (B.A.), berufsbegleitend II-23

5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-23
5.2 Inhalte des Studiengangs II-23
5.3 Studierbarkeit II-25
5.4 Ausstattung II-26
5.5 Qualitätssicherung II-26
6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates II-27
6.1 Qualifikationsziele des Studiengangkonzepts (Kriterium 2.1) II-27
6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ... II-27
6.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) II-28
6.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) II-28
6.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) II-29
6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) II-29
6.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) II-30
6.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) II-30
6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) II-30
6.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) II-31
6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) II-31
III. Appendix III-1
1. Stellungnahme der Hochschule III-1

I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1. Verfahrensverlauf

Im Verfahren wurden ursprünglich drei Programme zur Reakkreditierung beantragt. Aus den Unterlagen ergab sich, dass der Bachelor Business Administration zukünftig auch als berufsbegleitende Variante angeboten werden soll.

Im Verfahren traten Mängel zutage. Bei den Design-Studiengängen (Modedesign, Grafikdesign Screen/Printmedia) lag ein Schwerpunkt der Mängel bei der Passung von Zielen und Inhalten und bei der Umsetzung der Modularisierung. Im Falle der berufsbegleitenden Variante des Bachelorprogramms Business Administration wurden Mängel bei der Durchführbarkeit und Studierbarkeit des Programms festgestellt. Außerdem stellte die Gutachtergruppe weitere Mängel fest, die auch auf die Vollzeit-Präsenzvariante zutrafen. Weil diese Variante insgesamt aber keine Mängel aufwies, deren Beseitigung nach Einschätzung der Gutachtergruppe mehr als neun Monate in Anspruch nehmen würde, konnte das Vollzeit-Präsenzprogramm seinerzeit mit Auflagen akkreditiert werden. Im Verfahren wurden dafür die ursprünglich drei Programme in vier aufgespalten, damit Folgen der Aussetzung der berufsbegleitenden Variante nicht auch auf die akkreditierungsfähige Programmvariante durchschlagen konnten.

In der 75. SAK-Sitzung wurde die Entscheidung über drei Programme ausgesetzt und das Vollzeit-Präsenzprogramm Business Administration mit Auflagen akkreditiert. Die Auflagen wurden erfüllt, was auf der 79. SAK-Sitzung bestätigt wurde.

Die jetzt vorliegende Wiederaufnahme erfasst die beiden Designstudiengänge und das berufsbegleitende Programm Business Administration. Weil ein Teil der Mängel, die zur Aussetzung des berufsbegleitenden Programms Business Administration führten, deckungsgleich bei der Vollzeit-Präsenzvariante festgestellt wurden und diese Mängel ausweislich der SAK-Entscheidung vom 21.02.2016 beseitigt wurden, bezieht sich die Dokumentation zur Wiederaufnahme des Verfahrens auf diese Entscheidung.

Weil die Studiengänge von verschiedenen Fakultäten angeboten werden, wurde der Wiederaufnahmeantrag mit verschiedenen Dokumenten gestellt. Da für den Bachelor Business Administration im Rahmen der Wiederaufnahme nur noch der Nachweis über die Beseitigung eines Teils der Mängel erbracht werden muss, der früher zur Aussetzung geführt hatte, ist die Dokumentation für den Wiederaufnahmeantrag zu diesem Verfahrensteil vereinbarungsgemäß weniger umfangreich und gleicht eher der gewöhnlichen Anzeige einer Auflagenerledigung.

2. SAK-Beschluss Wiedervorlage

Die SAK nimmt die Wiederaufnahmeanträge der Hochschule vom 23.05.2017 und vom 30.05.2017 zur Kenntnis. Im Einklang mit der Gutachtergruppe sieht sie die Mängel als behoben an, die ursprünglich zur Aussetzung führten. Die SAK begrüßt die in den Anträgen beschriebenen Veränderungen und Korrekturen der Studiengangs- und Modulkonzepte.

Modedesign (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Modedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Grafikdesign Screen-/Printmedia mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Business Administration (B.A.), berufsbegleitend

Die SAK akkreditiert den berufsbegleitenden Studiengang Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3. Gutachtervotum zur Wiedervorlage

3.1 Allgemein

3.1.1 Zusammenfassende Bewertung

Mit der Überarbeitung der Modulkonzepte wurden die zuvor festgestellten Mängel weitgehend eliminiert. Die Verantwortlichen der jeweils zuständigen Fakultäten haben teils tiefgreifende strukturelle Änderungen vorgenommen und dabei alle akkreditierungsrelevanten Aspekte hinreichend berücksichtigt. Daher können nach Ansicht der Gutachtergruppe nun alle Programme akkreditiert werden.

In der folgenden Übersicht sind die ursprünglichen Mängel aufgeführt und auf Grundlage der neuen Dokumente neu bewertet. Allgemeine Mängel, die sämtliche Studienprogramme gleichermaßen betrafen, wurden formell nicht festgestellt. Dennoch fand sich ein Themenbereich bei der Beschreibung programmbezogener Mängel in allen ursprünglich vier zu akkreditierenden Studienprogrammen:

4./8. Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, dass sie insbesondere neuen Dozenten, aber auch Lehrbeauftragten und Honorarkräften Möglichkeiten zur Weiterbildung, insbesondere zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, einräumt. (Kriterium 2.7, Drs AR 20/2013)

Dass die Beseitigung dieses Mangels bereits erfolgt ist, wurde im Rahmen der Auflagenerfüllung des ursprünglich mit Auflagen akkreditierten Vollzeit-Präsenzprogramms Business Administration nachgewiesen. Die Agentur hat dies bestätigt. Da die Behebung nicht nur fachspezifisch angegangen wurde, sondern hochschulweit gültige Maßnahmen ergriffen oder zum Teil nur explizit genannt wurden, erstreckt sich die Wirkung der Maßnahmen auch auf die hier zu betrachtenden Studiengänge. Schon deshalb verbietet sich ohne spezielle Begründung eine abweichende Einschätzung für diese Programme. Sie ist aber auch nicht angezeigt, obwohl die Dokumentation des Fachbereichs Design diesen Punkt nicht explizit aufgreift. Im Band I BA, S. 5 wiederholt die Hochschule die durchgeführten Veränderungen und nennt insbesondere die seit Wintersemester 2016/17 eingeführten Kolloquia zur hochschuldidaktischen Weiterbildung. Die Hochschule erklärt, dass diese Maßnahmen für alle Lehrenden, also auch für Lehrbeauftragte und Honorarkräfte gelten.

Dieser Mangel kann deshalb für alle Studienprogramme gleichermaßen als behoben angesehen werden.

3.2 Modedesign (B.A.)

Der erste fachbezogene Mangel wurde im ursprünglichen Bericht und der ursprünglichen SAK-Entscheidung wie folgt genannt:

1. Das Profil der Qualifikationsziele des Studienprogramms ist im Hinblick auf eine angemessene Berufsbefähigung nicht hinreichend geschärft. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Die Antragsdokumentation widmet sich ausführlich den Qualifikationszielen des überarbeiteten Studienprogramms. Dabei treten neue Aspekte in den Vordergrund, die auch mit Blick auf die Berufsbefähigung der Absolventen eine Auswirkung haben werden:

„Neben künstlerischen und ästhetischen Gesichtspunkten vollzieht sich heutiges Modedesign verstärkt im Spannungsfeld von Ökonomie, soziokultureller Ausdifferenzierung und ökologischem Nachhaltigkeitsanspruch.

Das Studium an der FH-Dresden befähigt die Absolventen, veränderte Wertvorstellungen, Gebrauchsweisen und Verhaltensleitbilder innerhalb der Gesellschaft zu erkennen und auf innovative Weise visuell erfahrbar zu machen. Auf wissenschaftlicher Grundlage werden qualifizierte, praxisorientierte und verantwortungsbewusste Absolventen ausgebildet, die in allen Gesellschaftsbereichen eigenständig Problemlösungen entwickeln und vertreten können. Zudem ist der Bachelorstudiengang darauf ausgerichtet, die Grundlagen des Faches in der Breite zu vermitteln, wodurch die Voraussetzungen für spätere wissenschaftliche Vertiefungen und Verknüpfungen geschaffen werden. … Die Verzahnung von technologischem, künstlerischem, innovativ gestalterischem und theoretischem Können und Wissen sowie das Erproben und Finden einer individuellen Handschrift und Methodik gestalterischer Problemlösung bilden den didaktischen Rahmen des Studiums.“ (Band I GD+MD, S. 39, 40).

Die Profilschärfung ist dabei vor allem im Licht des überarbeiteten Curriculums zu betrachten, auch wenn der ursprüngliche Mangel formal am Kriterium 2.1 Drs AR 20/2013 festgemacht wurde. Es galt nämlich nicht nur, ein Papier mit neuen Zielbeschreibungen abzufassen, sondern – wie in der nachfolgenden Auflage sichtbar wird – auch ein dazu passendes Curriculum zu entwerfen. Darauf wird gleich eingegangen. Zur zunächst aufgetragenen Schärfung des Profils lässt sich bereits feststellen, dass die geforderte Schärfung und implizit mitschwingende Aktualisierung der Profilierung des Studienprogramms gelungen erscheint. Mit einer angemessen sachlichen Beschreibung sind nun auch zeitgemäße Themen des Modedesigns in den Kanon der Befähigungsziele aufgenommen.

Die Verantwortlichen haben zugleich die Empfehlungen aus dem ursprünglichen Bewertungsbericht berücksichtigt, wonach neben der Berufsbefähigung auch Ziele genannt werden sollen, die sich auf die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung beziehen (vgl. Band I GD+MD, S. 41, 42).

Die Neuerungen sollten ihren Niederschlag nun noch in einer Aktualisierung der (kompakten) Studienzielbeschreibung in § 3 StO-MD finden. Die Wiederaufnahmefrist wurde nicht genutzt, um dieses zentrale Dokument ebenfalls zu novellieren, damit die Änderungen, vor allem aber die Modernisierung des Konzeptes, nicht nur im Rahmen von Akkreditierungsverfahren sichtbar wird.

2. Die Berufsbefähigung der Absolventen ist im Curriculum nicht hinreichend durch die

> Heranbildung schöpferischer Fähigkeiten und Formung einer künstlerischen Persönlichkeit gekennzeichnet. Die bei Designstudiengängen elementare Erstellung eines Portfolios über den gesamten Studienlauf ist nicht im Curriculum in der Weise verankert, dass gezielt dafür notwendige Lehrkapazität von Lehrenden und der notwendige Arbeitsaufwand der Studierenden sichtbar wird. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)

Ebenso ausführlich, wie die Dokumentation die Qualifikationsziele des Studienprogramms beschreibt, gehen die Verantwortlichen auf die Inhalte und die Beziehung zwischen Zielen und Inhalten des Studiengangs ein (Band I GD+MD, S. 42 ff.). Dabei wurden verschiedene Darstellungsformen gewählt, um die Aktualisierungen aus allen Perspektiven zu verdeutlichen. Eine allgemeine Einführung wurde durch Erläuterungen ergänzt, wo die Vermittlung gestalterischer Grundlagen erfolgt. Ein weiteres Kapitel nennt die fachbezogenen gestalterischen Module und stellt die Beziehungen untereinander her. Es erfolgt eine Gegenüberstellung des alten Curriculums mit dem neuen, wobei die Überlegungen der Änderungen unter Verweis auf die einschlägigen Dokumente im Anlagenband erläutert werden. Schließlich wurden die Änderungen je Semester tabellarisch dargestellt und innerhalb dieses zeitlichen Bezugsrahmens erklärt.

Im Kern lässt sich feststellen, dass parallel zur Schärfung der Studiengangsziele auch das Curriculum eine Fokussierung auf Modedesign erkennen lässt. Das Curriculum wurde vollständig neu konzipiert. Dabei erhielten die Module teils neue Zuschnitte, Module neu ausformuliert und Lehrveranstaltungen wurden ausgetauscht. Dabei blieben die Verantwortlichen dem grundsätzlichen didaktischen Modell treu, wonach am Beginn des Studiums gestalterische und handwerkliche Grundlagen vermittelt werden und im weiteren Verlauf des Studiums allgemeine wissenschaftliche und fachwissenschaftliche Grundlagen an diese Stelle treten. Der Modulstrang Modellentwicklung unterscheidet nun nach den drei relativ gewichtigen Modulen (7 und 2 x 10 ECTS-Punkte) „Innovation, Sustainability und Funktion, die in drei aufeinander folgenden Semestern angeordnet sind. Dort findet das Thema „Nachhaltigkeit“ auch eine angemessen prominente Position. Daneben wurde aber auch die berufspraktische Ausbildung gestärkt und gut sichtbar gemacht: Der weitere Modulstrang „Gestalten“ untergliedert sich – ebenfalls in aufeinanderfolgenden Semestern – in die Teile Künstlerische und konzeptionelle Gestaltung, mündet in einem „experimentellen Projekt“ und kann seine Fortsetzung durchaus im Praktikum finden, das unverändert im fünften Semester angeordnet ist. Eine neue Modulgruppe „Event“ lässt im sechsten und siebten Semester Befähigungen aus dem Modedesign, der Modetechnik und auch den unterstützenden Modulen wie Designphilosophie, Kulturgeschichte, aber auch BWL und Medienrecht verschmelzen. Daneben wurde auch ein Modul „Portfolio“ und die Prüfungsform Mappe/Portfolio als spezifische Prüfungsform für Design-Studiengänge (Grafik- und Modedesign) eingeführt (vgl. Anlage 7a zur Rahmenprüfungsordnung (Band II GD+MD, S. 55). Auf diese Weise wurde dem Anliegen der Gutachtergruppe entsprochen, dem im Studium zu organisierenden Erkenntnisgewinn und dem „künstlerischen Reifeprozess“ Raum zu geben, in dem er sich manifstieren kann. Das als eigenständige Prüfungsleistung anzulegende Portfolio umfasst eine semesterbegleitend geführte Arbeitsmappe zur Dokumentation und Reflexion von Arbeitsergebnissen. Dabei werden die Studierenden im gleichnamigen Modul unterstützt.

Die Modulbeschreibungen sind vollständig und aussagekräftig ausformuliert worden. Sie vermitteln deshalb ein ausdrucksstarkes Bild von den beabsichtigten Zielen und Inhalten der Module. Die Zusammenschau des Curriculums vermittelt einen stimmigen Gesamteindruck, der den von der Gutachtergruppe geforderten Anliegen vollständig Rechnung trägt.

3. Das Modulkonzept sieht nicht durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und somit in einem Prüfungsvorgang abschließbare Studieneinheiten vor. Der Studiengang ist nicht so gestaltet worden, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet („Mobilitätsfenster"). (Kriterien 2.2, 2.3 Drs AR 20/2013)

Diese Feststellung eines eher aus formaler Perspektive beschriebenen Mangels am vorangegangenen Modulkonzept ist durch die Novellierung obsolet. Die Module wurden in inhaltlicher Hinsicht thematisch neu zusammengestellt und ergeben nun die geforderte Geschlossenheit, wodurch auch jeweils ein einzelnes Prüfungsereignis geeignet ist, das Erreichen der mit dem Modul verbundenen Qualifikationsziele zu bestätigen. Die Module erreichen stets die erforderliche „Schwungmasse" und unterschreiten in keinem Fall mehr 5 ECTS-Punkte. Dadurch, dass im Konzept nur noch zwei semesterüberschreitende Module (im dritten und vierten Semester) vorgesehen sind, ergeben sich an mehreren Stellen im Studienverlauf sogenannte Mobilitätsfenster. Studierende können also ohne Zeitverlust den Lernort zeitweilig wechseln.

3.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die überarbeiteten und aktualisierten Studienzielbeschreibungen auch durch eine Novelle des § 3 StO-MD sichtbar zu machen, der die Studienziele beschreibt.

3.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Modedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung". (Drs. AR 20/2013)

3.3 Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)

Identisch zum Studiengang Modedesign lautete die erste Mangelbeschreibung aus der ursprünglichen SAK-Entscheidung:

5. Das Profil der Qualifikationsziele des Studienprogramms ist im Hinblick auf eine angemessene Berufsbefähigung nicht hinreichend geschärft. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

In Ausführungen zu diesem Kritikpunkt der ursprünglichen Bewertung führte die Gutachtergruppe sinngemäß aus, dass ihr die Anknüpfung an zeitgemäße Herausforderungen des Grafikdesigns fehle und weder durch die Studiengangsstruktur, noch durch Modulbeschreibungen Bezüge zu internationalen Trends bestünden oder Möglichkeiten zum Austausch mit solchen Strömungen begünstigt würden. Ähnlich wie beim Modedesign ging der Schwerpunkt der Kritik nicht in die Richtung, dass Ziele und Inhalte schlecht zueinander passen würden, sondern dass sowohl Ziele als auch Inhalte (und Studienstruktur) wenig progressiv wirkten.

Nun formuliert die Hochschule folgende Ziele des Programms:

„Das Studium soll die kreativen Potenziale der Studierenden fördern, berufspraktische Fertigkeiten ausprägen und die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten entwickeln. Unter dem besonderen Blickwinkel der beständig wachsenden Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sollen kompetente, kritische und mündige Gestalterpersönlichkeiten geformt werden, die den hohen Ansprüchen eines globalen Arbeitsmarktes entsprechen. Dabei findet Berücksichtigung, dass neue Technologien und die fortschreitende Digitalisierung das klassische Berufsbild des Grafikdesigners in erheblichem Umfang auch künftig weiter verändern werden. Der Studiengang Grafikdesign bildet Experten aus, die für analoge und digitale Problemstellungen zielgruppen- und anwendungsorientierte Gestaltungslösungen konzipieren und realisieren können. … Zeitgemäße Designprozesse erfordern jedoch nicht nur fachliche und technologische Kompetenzen, sondern setzen im Wesentlichen auch transdisziplinäres Denken und gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Handeln voraus. Hieraus ergeben sich neue Bedingungen für die Wissensvermittlung und Erkenntnisbildung im Rahmen eines zukunftsorientierten Grafikdesignstudiums. Eine transdisziplinäre Ausrichtung und die praxisnahe Orientierung erweitern die notwendigen Sichtweisen und bilden ein generalistsches Verständnis für Gestaltung.“ (Band I GD+MD, S. 12).

Eine explizit internationale Ausrichtung des Programms ist dabei nicht erkennbar. So war die Forderung aber auch nicht formuliert. Vielmehr ging es um eine angemessene Berufsbefähigung, in deren Rahmen aktuelle Trends eine Rolle spielen müssten. Dies klingt in den behutsam novellierten Studienzielbeschreibungen zumindest an. Hinweise auf die Neuorientierung können (und sollen) sich auf der Modulebene ergeben und zeigen. Auf dieser Ebene findet eine neue Zielorientierung ihren Niederschlag. Daher ist ähnlich wie beim Modedesign-Studiengang ein Blick aufs überarbeitete Curriculum nützlich, um die im Zusammenhang mit der Zielorientierung wichtige Feststellung verifizieren zu können. Dort fällt zum einen auf, dass der Wahlbereich im Umfang etwas vergrößert wurde und auch weitere Wahlmöglichkeiten eröffnet wurden. Zugleich hebt die Hochschule hervor, dass weiterhin im Bestand befindliche Module gemeinsam mit anderen Studierenden der Fakultät besucht werden (Module Fremdsprache, BWL und Medienrecht; vgl. Band I GD+MD, S. 13). Eine zeitgemäße Novellierung des Konzeptes zeigt sich darüber hinaus auch in der Neustrukturierung, ohne dass dabei die Studiengangsziele völlig neu definiert werden mussten: durch die Einrichtung so-

genannter Mobilitätsfenster enthält das Konzept nun auch klare Optionen für Auslandsaufenthalte.

Die einzelnen Befähigungsziele sind wie beim Modesdesign aus verschiedenen Perspektiven sichtbar gemacht worden. Eine Zusammenstellung anhand der künstlerischen, fachbezogenen, technologisch-praktischen und wissenschaftlichen Kompetenzebenen erfolgte dabei in Stichpunkten (Band I GD+MD, S. 16, 17), ist aber auch schon sehr detailliert und umfangreich.

Die auf verschiedenen Ebenen wirksamen, teils nur graduell veränderten Umstände lassen insgesamt den Eindruck entstehen, dass der Mangel einer nicht hinreichenden Profilschärfung und damit einer angemessenen Berufsbefähigung abgestellt wurde.

Die Gutachtergruppe empfiehlt auch bei diesem Studiengang, die – wenngleich nicht grundlegend novellierten – Studiengangsziele mit einer prägnanten Formulierung in § 3 StO-GD zu übernehmen.

6. Die Berufsbefähigung der Absolventen ist im Curriculum nicht hinreichend durch die Heranbildung schöpferischer Fähigkeiten und Formung einer künstlerischen Persönlichkeit gekennzeichnet. Die bei Designstudiengängen elementare Erstellung eines Portfolios über den gesamten Studienlauf ist nicht im Curriculum in der Weise verankert, dass gezielt dafür notwendige Lehrkapazität von Lehrenden und der notwendige Arbeitsaufwand der Studierenden sichtbar wird. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)

Die Berufsbefähigung der Studierenden sollte insbesondere durch hinreichende Heranbildung schöpferischer Fähigkeiten und Formung einer künstlerischen Tätigkeit gestärkt werden. Auch in diesem Zusammenhang sah die Erstellung eines Portfolios als nützlich an, um diesen Werdegang für potentielle Arbeitgeber und die Studierenden selbst sichtbar zu machen.

Im überarbeiteten Modulkonzept hat die Anlage eines Portfolios Niederschlag im neu erstellten Modul „Schlüsselkompetenzen“ gefunden, das im vierten Semester angeordnet ist. Außerdem sollen künftig sämtliche Modulleistungen und Arbeitsergebnisse „portfoliokonform“ entwickelt sein (vgl. Band I GD+MD, S. 24). Dadurch ist auch die zugehörige Lehrleistung eindeutig zu verorten.

Künstlerisch orientierte Module ziehen sich durch die ersten Semester im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten, namentlich die Module aus der Modulgruppe „Gestalten“: künstlerisches Gestalten, konzeptionelles Gestalten, künstlerisches Projekt. Aber auch andere Module geben Anstöße und Raum für die Entwicklung einer künstlerischen Persönlichkeit, bspw. das Modul Fotografie, Typografie II (Anwendung), einige Module aus der Gruppe Grafikdesign (Interfacedesign, Intermedia Design) und je nach Wahl das Praxissemester sowie die im Umfang vergrößerten Wahlpflichtmodule, bei denen zahlreiche künstlerisch ausgerichtete Module zur Wahl stehen.

Durch diese Ergänzungen, neuen Zuordnungen und Umbenennungen erhält die angezielte Schärfung des Profils auch in der curricularen Ausgestaltung einen angemessenen Stellen-

wert. Allen in der ursprünglichen Mängelfeststellung ausformulierten Aspekten wurde dabei hinreichend Rechnung getragen.

7. Das Modulkonzept sieht nicht durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und somit in einem Prüfungsvorgang abschließbare Studieneinheiten vor. Der Studiengang ist nicht so gestaltet worden, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet („Mobilitätsfenster"). (Kriterien 2.2, 2.3 Drs AR 20/2013)

Die im Zusammenhang mit der gleichlautenden Auflage zum Studiengang Modedesign getroffenen Feststellungen gelten uneingeschränkt auch für den Studiengang Grafikdesign Screen-/Printmedia. Deshalb wird darauf verwiesen.

3.3.1 Empfehlungen:

1. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die überarbeiteten und aktualisierten Studienzielbeschreibungen auch durch eine Novelle des § 3 StO-GD sichtbar zu machen, der die Studienziele beschreibt.

➢

3.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Grafikdesign Screen-/Printmedia mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung". (Drs. AR 20/2013)

3.4 Business Administration (B.A.), berufsbegleitend

Bei neu einzuführenden berufsbegleitenden Variante des bereist länger laufenden Studienprogramms Business Administration führten fünf Mängelbeschreibungen zur Aussetzung. Inhaltlich identisch waren dabei die Auflagen zur Modularisierung und zur Personalausstattung bzw. der Personalentwicklung und -qualifizierung.

Die Behebung dieser Mängel wurde – wie bereits festgestellt – durch die Agentur im Rahmen der Auflagenerfüllung des akkreditierten Vollzeit-Präsenzprogramms bestätigt. Mangels Anzeichen dafür, dass bei der berufsbegleitenden Variante eine abweichende Einschätzung resultieren könnte, braucht darauf nicht erneut eingegangen werden.

Die Beseitigung des folgenden Mangels muss aber noch geprüft werden:

5. Die Hochschule hat die Studierbarkeit dieses Studiengangkonzeptes nicht unter Berücksichtigung seines besonderen Profilanspruchs nachgewiesen. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)

Den Nachweis führt die Hochschule in einer sehr kompakten und zielgenauen Darstellung im Weideraufnahmeantrag (vgl. Band I BA, S. 6). Daraus sollen hier die wesentlichen Stichpunkte zitiert werden:

- *"In zeitlicher Hinsicht: die Lehrveranstaltungszeit wurde im Semester von 13 Wochen auf 18 Wochen erhöht (vgl. Studienablaufplan); die Lehrveranstaltungen finden 14-täglich am Wochenende (freitags nachmittags und sonnabends) statt, semesterweise ergänzt durch eine Präsenzwoche.*
- *In struktureller Hinsicht: alle im Curriculum des berufsbegleitenden Studienganges enthaltenen Module sind so konzipiert, dass sie in geblockter Form durchgeführt werden, wobei sich Präsenz- und Selbstlernphasen abwechseln. Schriftliche und mündliche Prüfungen finden nicht in einer gesonderten Prüfungsperiode statt, sondern jeweils am Abschluss eines Moduls. D.h., es werden nicht mehrere Module parallel durchgeführt, so dass sich die Studierenden auf ein Modul konzentrieren können.*
- *Durch Unterstützung in den Selbststudienphasen: Für die Selbststudienphase (in der Regel 14 Tage) wird auf der ILIAS-Lernplattform Lehrmaterial (Skripte, E-Learning-Kurse zu bearbeitende Aufgabenstellungen, Übungsaufgaben, Tests usw.) bereitgestellt. Über die Gesamtdauer des Moduls wird ein Online Forum eingerichtet, über welches der Kontakt der Studierenden untereinander und mit dem Lehrenden stattfinden kann.*
- *Zeitdauer der Bachelorphase: Die Anfertigung der Bachelor-Thesis erfolgt regulär im achten Semester des berufsbegleitenden Studiums und umfaßt von der Ausgabe des bestätigten Themas bis zum Abgabetermin der Arbeit eine Dauer von 16 Wochen (gegenüber 12 Wochen beim Präsenzstudium)"*

Außerdem wurden – unter Beibehaltung wesentlicher Inhalte - durch Neuordnung der Module und einen neuen Zuschnitt die Anzahl der Prüfungsleistungen reduziert.

Durch die organisatorische Struktur sei es nun zudem (einfacher) möglich, individuelle Studienpläne zu erarbeiten und auf dadurch auf die besondere Belastungssituation der Studierenden zu reagieren. Dies ist auch möglich geworden durch die Veränderung der Personalsituation, worauf sogleich einzugehen ist.

Die Gutachtergruppe sieht diese Maßnahmen als geeignet und hinreichend an, dem besonderen Profilanspruch des Studiengangskonzeptes im Hinblick auf die Studierbarkeit Rechnung zu tragen.

6. Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, wie sie den erhöhten Bedarf an Lehrpersonal abdecken kann. Die Angaben im Modulhandbuch zu Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten weichen gegenüber dem Vollzeitstudium erheblich voneinander ab, ohne

dass geklärt ist, wer diese zusätzlichen Lehrleistungen erbringt. (Kriterien 2.3, 2.4, Drs. AR 20/2013)

Die Personalsituation an der Fakultät Betriebswirtschaft hat sich seit Sommer 2015 entscheidend verbessert. Zwei der damals noch unbesetzten Professuren konnten zwischenzeitlich besetzt werden. Dadurch hat die Fakultät insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalente hinzugewonnen, die auch schwerpunktmäßig im Studiengang Business Administration tätig sind.

Weiterhin ist Deputat für dieses Programm an anderer Stelle freigeworden. Weil an einer anderen Fakultät eine Stelle besetzt werden konnte, müssen nun keine Exporte mehr erfolgen und das fakultätseigene Personal kann sich ohne die vorherige Einschränkung den eigenen Programmen widmen (vgl. Band I BA, S. 7, 8).

Zuletzt führt die Hochschule ins Feld, dass noch eine weitere Ausschreibung einer Professur „Eventmanagement und Marketing“ läuft. Ein Teil der bis zum Wintersemester 2017 zu besetzenden Professur soll auch den Studiengängen Business Administration zugutekommen.

Die Hochschule hat die Behebung des Mangels auch durch einen Deputatsplanung untermauert, die den Anlagen beigefügt war (vgl. Band II AB, Anlage 4).

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass durch diese Komplettierung der zur Durchführung der berufsbegleitenden Variante erhöhte Bedarf am Lehrpersonal adäquat gedeckt werden kann.

Ein spezifischer Mangel wurde am ursprünglichen Konzept des berufsbegleitenden Programms festgestellt:

7. Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, welcher Lernfortschritt mit zwei praxisbezogenen Modulen in einem berufsbegleitenden Studiengang bewirkt werden soll, worin die Betreuungsleistung der Hochschule besteht und wer für die Betreuung verantwortlich ist. Das neben diesen Modulen vorgesehene weitere „externe Praktikum“ erzeugt bei einem berufsbegleitenden Studium mit der aktuellen Beschreibung keinen adäquaten Wissens- oder Kompetenzgewinn. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

Das im Vollzeit-Präsenzprogramm vorgesehene externe Praktikum sollte in der berufsbegleitenden Variante durch ein 18 ECTS-Punkte umfassendes Praxismodul mit einem begleitenden Praxistransfermodul ersetzt werden, das sich durch insgesamt sechs Semester erstreckte. Die Verantwortlichen hatten sich bewusst gegen ein Anerkennungsmodell entschieden. Sie konnten seinerzeit jedoch nicht zur Überzeugung der Gutachtergruppe darstellen, welchen spezifischen Vorteil ein Praxismodul in einem berufsbegleitenden Programm bieten soll. Es stellte sich auch die Frage, wie es organisiert werden soll, wenn die Berufstätigkeit der Studierenden nicht zu den Inhalten des Moduls passen sollten.

Das Konzept wurde verändert. Nunmehr finden sich zwei Module im Umfang von je 12 ECTS-Punkten, die sich beide über zwei Semester erstrecken. Eins ist im ersten Studienjahr, das andere im zweiten Studienjahr angeordnet. Dabei sollen jedoch insgesamt 18 ECTS-punkte durch Anrechnung ersetzt werden. Nur insgesamt 6 ECTS-Punkte sollen nach diesem Modell durch Studienleistungen außerhalb des Arbeitsplatzes erbracht werden. Dieser

Teil wird durch eine praxisbegleitende Seminarreihe abgebildet.

Das Modell überzeugt jedoch noch nicht vollständig, denn es fehlen geeignete Regelungen, die eine geeignete Berufstätigkeit sicherstellen. Dafür müssten kriterienbasierte Zugangsbedingungen ergänzt werden. Die Regelungen müssen Vorkehrungen für den Fall der Berufsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit etc. treffen. Beispielsweise kann ein Wechsel ins Vollzeitprogramm vorgesehen sein. Die Festlegung von Bedingungen auf Modulebene, wie momentan vorgesehen, reicht dafür nicht aus. Zudem gibt der Wortlaut dieser Regelung keine Anhaltspunkte für die Eignung der vorausgesetzten Berufstätigkeit.

Das ursprüngliche Monitum kann mit diesen Maßnahmen als behoben angesehen werden.

3.4.1 Empfehlungen:

2.

➢

3.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

3. Die Hochschule muss beim berufsbegleitenden Programm Business Administration durch kriterienbasierte Zugangsbedingungen sicherstellen, dass die Studierenden dieser Variante für die Dauer ihres Studiums einer geeigneten Berufstätigkeit nachgehen. (Kriterien 2.3, 2.10 Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

4. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 22.01.2016 zu Kenntnis und begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen. Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu, wandelt aber unter Berücksichtigung der Stellungnahme die erste vorgeschlagene allgemeine Auflage um. Dabei wird berücksichtigt, dass die Hochschule bei der Umstrukturierung einiger Module sowohl die Verknüpfung von regionalen und überregionalen bzw. internationalen Bezügen hervorgehoben hat. Den Nachweis, dass Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich sind, hat die Hochschule nicht erbracht. Mit der Umgestaltung ist auch der weitere Mangel fehlerhafter Modulbildung nicht beseitigt worden.

Die SAK folgt der Gutachtergruppe in ihrer Einschätzung, wegen der sie die Befristung der Reakkreditierung der Studiengänge auf drei Jahre vorschlägt. Ferner stellt sie die Akkreditierungsentscheidung ausdrücklich unter den Vorbehalt der staatlichen Anerkennung der Hochschule.

Weil die im Bericht angesprochenen Mängel in den Designstudiengängen hinsichtlich der Berufsbefähigung und des Niveaus der Abschlussarbeiten als gravierend angesehen werden, folgt sie dem Votum der Gutachtergruppe nicht, sondern setzt die Akkreditierung dieser Studiengänge aus.

4.1 Modedesign (B.A.)

Die SAK setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 22.01.2016 das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Modedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts aufgrund folgender Mängel für bis zu 18 Monate aus:

7. *Das Profil der Qualifikationsziele des Studienprogramms ist im Hinblick auf eine angemessene Berufsbefähigung nicht hinreichend geschärft. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)*
8. *Die Berufsbefähigung der Absolventen ist im Curriculum nicht hinreichend durch die Heranbildung schöpferischer Fähigkeiten und Formung einer künstlerischen Persönlichkeit gekennzeichnet. Die bei Designstudiengängen elementare Erstellung eines Portfolios über den gesamten Studienlauf ist nicht im Curriculum in der Weise verankert, dass gezielt dafür notwendige Lehrkapazität von Lehrenden und der notwendige Arbeitsaufwand der Studierenden sichtbar wird. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)*
9. *Das Modulkonzept sieht nicht durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und somit in einem Prüfungsvorgang abschließbare Studieneinheiten vor. Der Studiengang ist nicht so gestaltet worden, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet („Mobilitätsfenster"). (Kriterien 2.2, 2.3 Drs AR 20/2013)*
10. *Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, dass sie insbesondere neuen Dozenten,*

aber auch Lehrbeauftragten und Honorarkräften Möglichkeiten zur Weiterbildung, insbesondere zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, einräumt. (Kriterium 2.7, Drs AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

4.2 Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)

Die SAK setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 22.01.2016 das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Grafikdesign Screen-/Printmedia mit dem Abschluss Bachelor of Arts aufgrund folgender Mängel für bis zu 18 Monate aus:

11. *Das Profil der Qualifikationsziele des Studienprogramms ist im Hinblick auf eine angemessene Berufsbefähigung nicht hinreichend geschärft. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)*
12. *Die Berufsbefähigung der Absolventen ist im Curriculum nicht hinreichend durch die Heranbildung schöpferischer Fähigkeiten und Formung einer künstlerischen Persönlichkeit gekennzeichnet. Die bei Designstudiengängen elementare Erstellung eines Portfolios über den gesamten Studienlauf ist nicht im Curriculum in der Weise verankert, dass gezielt dafür notwendige Lehrkapazität von Lehrenden und der notwendige Arbeitsaufwand der Studierenden sichtbar wird. (Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013)*
13. *Das Modulkonzept sieht nicht durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und somit in einem Prüfungsvorgang abschließbare Studieneinheiten vor. Der Studiengang ist nicht so gestaltet worden, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet („Mobilitätsfenster"). (Kriterien 2.2, 2.3 Drs AR 20/2013)*
14. *Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, dass sie insbesondere neuen Dozenten, aber auch Lehrbeauftragten und Honorarkräften Möglichkeiten zur Weiterbildung, insbesondere zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, einräumt. (Kriterium 2.7, Drs AR 20/2013)*

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

4.3 Business Administration (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von drei Jahren.

8. *Kleinteilige Module müssen zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich ge-*

schlossenen und somit in einem Prüfungsvorgang abschließbaren Studieneinheiten zusammengefasst werden. Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten („Mobilitätsfenster"). (Kriterien 2.2, 2.3 Drs AR 20/2013)

9. *Insbesondere für neue Dozenten, aber auch für Lehrbeauftragte und Honorarkräfte müssen Möglichkeiten zur Weiterbildung, insbesondere zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, eingeräumt werden. (Kriterium 2.7, Drs AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 und 3.2.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

4.4 Business Administration (B.A.), berufsbegleitend

Die SAK setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 22.01.2016 das Akkreditierungsverfahren für den berufsbegleitenden Studiengang Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts aufgrund folgender Mängel für bis zu 18 Monate aus:

10. *Das Modulkonzept sieht nicht durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und somit in einem Prüfungsvorgang abschließbare Studieneinheiten vor. Der Studiengang ist nicht so gestaltet worden, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet („Mobilitätsfenster"). (Kriterien 2.2, 2.3 Drs AR 20/2013)*
11. *Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, dass sie insbesondere neuen Dozenten, aber auch Lehrbeauftragten und Honorarkräften Möglichkeiten zur Weiterbildung, insbesondere zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, einräumt. (Kriterium 2.7, Drs AR 20/2013)*
12. *Die Hochschule hat die Studierbarkeit dieses Studiengangkonzeptes nicht unter Berücksichtigung seines besonderen Profilanspruchs nachgewiesen. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)*
13. *Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, wie sie den erhöhten Bedarf an Lehrpersonal abdecken kann. Die Angaben im Modulhandbuch zu Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten weichen gegenüber dem Vollzeitstudium erheblich voneinander ab, ohne dass geklärt ist, wer diese zusätzlichen Lehrleistungen erbringt. (Kriterien 2.3, 2.4, Drs. AR 20/2013)*
14. *Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, welcher Lernfortschritt mit zwei praxisbezogenen Modulen in einem berufsbegleitenden Studiengang bewirkt werden soll, worin die Betreuungsleistung der Hochschule besteht und wer für die Betreuung verant-*

wortlich ist. Das neben diesen Modulen vorgesehene weitere „externe Praktikum“ erzeugt bei einem berufsbegleitenden Studium mit der aktuellen Beschreibung keinen adäquaten Wissens- oder Kompetenzgewinn. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

5.1 Allgemein

5.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

4. Die Zielbeschreibungen der Studienprogramme sollen sich auch auf die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement erstrecken. Daher haben die Fakultäten die Aufgabe hervorzuheben, worin die Beziehungen zwischen der Fachwissenschaft und gesellschaftlichem Engagement bestehen können und müssen diese Verknüpfung als Ziel ausformulieren.
5. Im Diploma Supplement sollte (nach Empfehlung des ECTS Users‘ Guide 2015) eine relative Note durch Einordnung in einem „Grading Table“ vergeben werden, nicht mehr durch Vergabe einer ECTS-Note.
6. Für ausgewählte Zwecke wie Forschung, Verwaltung und Studiengangsleitung sollten dringend angemessene Abzüge von der Lehrverpflichtung vorgenommen werden, die mit 20 SWS bereits sehr hoch ausfallen. Anderenfalls sollten die hauptamtlichen Lehrkräfte von Aufgaben jenseits der Forschung und Lehre durch zusätzliches Verwaltungspersonal entlastet werden. (Kriterium 2.7, Drs AR 20/2013)
7. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule dringend eine Verbesserung der Außendarstellung ihrer Angebote und Tätigkeiten. Bei der Weiterentwicklung ihrer Studienprogramme sowie ihrer Bewerbung sollte sie externe Berater hinzuziehen. Mit deren Hilfe sollen insbesondere Aktualität und Marktfähigkeit der Studiengangskonzepte überprüft und verbessert werden können.

5.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Kleinteilige Module müssen zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und somit in einem Prüfungsvorgang abschließbaren Studieneinheiten zusammengefasst werden. Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten („Mobilitätsfenster“). Bei einer Überarbeitung der Studiengangskonzepte soll die Verknüpfung von regionalen und überregionalen bzw. internationalen Bezügen hervorgehoben werden. (Kriterium 2.2 Drs AR 20/2013)
- Insbesondere für neue Dozenten, aber auch für Lehrbeauftragte und Honorarkräfte müssen Möglichkeiten zur Weiterbildung, insbesondere zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, eingeräumt werden. (Kriterium 2.7, Drs AR 20/2013)

5.2 Modedesign (B.A.)

5.2.1 Empfehlungen:

8. Bei der notwendigen Überarbeitung des Modulkonzeptes empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, bei den Abschlussarbeiten angemessene Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit der Arbeiten zu stellen. Analytische Arbeit soll Teil des Bewertungsmaßstabes sein, dessen Gewichtung der bei den eingesehenen Arbeiten offenbar wesentlich zu niedrig angelegt wurde.
9. Das Studiengangskonzept sollte neben einer angemessenen wissenschaftlichen Befähigung darüber hinaus (angehende) Designer-Persönlichkeiten hervorbringen können. Darum soll verstärkt Wert auf eine hinreichende Fundierung durch soziokulturelle und (Mode-)Designgeschichtliche Kenntnisse und Fähigkeiten gelegt werden.

5.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Modedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von drei Jahren. Die Beschränkung des Zeitraums hält sie wegen der Schwere der Mängel und dem angekündigten Umzug und der Neueinrichtung der Hochschule zum Schutz der Studierenden für geboten.

- Die Selbstdarstellung des Studienprogramms und der zugehörige Lehrplan erscheinen nicht zeitgemäß, daher steht die Berufsbefähigung in Frage. Das Profil des Studienprogramms muss akzentuiert werden. Dabei müssen die mit der allgemeinen Auflage geforderten internationalen Bezüge hervorgehoben werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- Für die Berufsbefähigung der Absolventen eines Designstudiengangs muss ein Zeugnis der Heranbildung ihrer schöpferischen Fähigkeiten und Formung einer künstlerischen Persönlichkeit erstellt werden. Hierfür muss ein Portfolio ihrer Arbeiten, die während des Studiums entstanden sind, angelegt werden. Die Erstellung des Portfolios muss auch im Curriculum verankert werden, damit sowohl die notwendige Kapazität der Lehrenden als auch der dafür notwendige Aufwand der Studierenden sichtbar gemacht wird. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 und 3.2.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5.3 Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)

5.3.1 Empfehlungen:

- Bei der notwendigen Überarbeitung des Modulkonzeptes empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, bei den Abschlussarbeiten angemessene Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit zu stellen. Analytische Arbeit soll Teil des Bewertungsmaßstabes sein, dessen Gewichtung bei den eingesehenen Arbeiten offenbar wesentlich zu niedrig angelegt wurde.
- Das Studiengangskonzept soll neben einer angemessenen wissenschaftlichen Befähigung darüber hinaus Designer-Persönlichkeiten hervorbringen können. Darum sollte verstärkt Wert auf eine hinreichende Fundierung durch soziokulturelle und (Grafik-)Designgeschichtliche Kenntnisse und Fähigkeiten gelegt werden. Gleichzeitig empfiehlt die Gutachtergruppe, die Vermittlung handwerklicher Grundlagen im Umgang mit neuen Medien zu stärken.
- Zur Durchführung des Studiengangkonzeptes notwendige Kooperationen sollen schriftlich fixiert und dokumentiert werden.

5.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Grafikdesign Screen-/Printmedia mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von drei Jahren. Die Beschränkung des Zeitraums hält sie wegen der Schwere der Mängel und dem angekündigten Umzug und Neueinrichtung der Hochschule zum Schutz der Studierenden für geboten.

- Die Selbstdarstellung des Studienprogramms und der zugehörige Lehrplan erscheinen nicht zeitgemäß, daher steht die Berufsbefähigung in Frage. Das Profil des Studienprogramms muss akzentuiert werden. Dabei müssen die mit der allgemeinen Auflage geforderten internationalen Bezüge hervorgehoben werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- Für die Berufsbefähigung der Absolventen eines Designstudiengangs muss ein Zeugnis der Heranbildung ihrer schöpferischen Fähigkeiten und Formung einer künstlerischen Persönlichkeit erstellt werden. Hierfür muss ein Portfolio ihrer Arbeiten, die während des Studiums entstanden sind, angelegt werden. Die Erstellung des Portfolios muss auch im Curriculum verankert werden, damit sowohl die notwendige Kapazität der Lehrenden als auch der dafür notwendige Aufwand der Studierenden sichtbar gemacht wird. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 und 2.2. des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5.4 Business Administration (B.A.)

5.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von drei Jahren. Die Beschränkung des Zeitraums hält sie wegen der Schwere der Mängel und dem angekündigten Umzug und Neueinrichtung der Hochschule zum Schutz der Studierenden für geboten.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 und 3.2.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5.5 Business Administration (B.A.), berufsbegleitend

5.5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den berufsbegleitenden Studiengang Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel und der folgenden Mängel für 18 Monate auszusetzen.

- Zwei der praxisbezogenen Module erstrecken sich über sechs Semester und sind somit formal grundsätzlich unzulässig. Welcher Lernfortschritt mit ihnen bewirkt werden soll, worin die Betreuungsleistung der Hochschule besteht und wer für die Betreuung verantwortlich ist, wurde nicht hinreichend geklärt. Das neben diesen Modulen vorgesehene weitere „externe Praktikum“ erzeugt bei einem berufsbegleitenden Studium mit der aktuellen Beschreibung keinen adäquaten Wissens- oder Kompetenzgewinn. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule hat die Studierbarkeit dieses Studiengangkonzeptes nicht unter Berücksichtigung seines besonderen Profilanspruchs nachgewiesen. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, wie sie den erhöhten Bedarf an Lehrpersonal abdecken kann. Die Angaben im Modulhandbuch zu Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten weichen gegenüber dem Vollzeitstudium erheblich voneinander ab, ohne dass geklärt ist, wer diese zusätzlichen Lehrleistungen erbringt. (Kriterien 2.3, 2.4, Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für die konstruktiven Gespräche und die während der Begehung bereitgestellten Materialien. Sie möchten mit dem vorliegenden Bericht den Verantwortlichen Möglichkeiten für die Entwicklung einer hohen Studienqualität aufzeigen und Mängel an den Konzepten beseitigen helfen.

Die private Fachhochschule Dresden ist eine staatlich anerkannte private Hochschule. Sie wurde 2010 gegründet. Die hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengänge gehören also (mit Ausnahme der berufsbegleitenden Version des BWL-Studiengangs) zum Kern der Hochschule. Ihr Angebot wird von drei Fakultäten ausgerichtet. Der Studiengang Business Administration wird von der Fakultät Betriebswirtschaft, die beiden Designstudiengänge von der Fakultät Design angeboten. Darüber hinaus besteht eine Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften. Die Fakultäten sind an unterschiedlichen Standorten in Dresden angesiedelt. Zur Begehung wurde der Standort der Fakultät Design ausgewählt.

Grundlagen des Bewertungsberichts sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, vor Ort ausgelegte Studienmaterialien und nachgereichte Dokumente sowie die bei der Begehung in Dresden geführten Gespräche. Dafür standen die Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende aller drei laufenden Studiengänge zur Verfügung. Die berufsbegleitende Variante eines Programms soll zukünftig eingeführt werden.

Bei den zur Begehung nachgereichten Dokumenten handelt es sich insbesondere um aktualisierte Studiengangsbroschüren, korrigierte Fassungen der Prüfungsordnungen für die beiden Design-Studiengänge und die Berufungsordnung der Hochschule. Während der Begehung lagen ferner Abschlussarbeiten aus dem Studiengang Business Administration und Theorieteile einiger Abschlussarbeiten aus dem Studiengang Modedesign aus.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).[1]

[1] Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, http://www.akkreditierungsrat.de/

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Alle in diesem Akkreditierungsverfahren erfassten Studiengangkonzepte orientieren sich an Qualifikationszielen. Die Hochschule widmet der Beschreibung dieser Lernziele zu jedem Studiengang ein eigenes Kapitel in der Antragsdokumentation. Dort beschreiben die Verantwortlichen jeweils die Ebenen der wissenschaftlichen Befähigung, berufsrelevante Schlüsselqualifikationen und Elemente der Persönlichkeitsentwicklung. Die angezielten beruflichen Perspektiven sind ebenfalls angesprochen. Die Beschreibungen erlauben einen Ausblick darauf, zu welchen Erwerbstätigkeiten die Konzepte geeignet sein sollen. Elemente der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sind indes auf der Ebene der Studienzielbeschreibungen nicht explizit angesprochen. Dieser Aspekt sollte bei der erneuten Akkreditierung von Studienprogrammen nicht mehr fehlen und umgehend nachgearbeitet werden.

Die Zielbeschreibungen finden sich daneben in § 3 der Studienordnungen mit einer detailreichen Schilderung. Die Studienziele sind in ähnlicher Form auch in den Diploma Supplements enthalten, auf deren Ausstellung gemäß § 21 jeder Prüfungsordnung die Studierenden Anspruch haben. Ein exemplarisches Diploma Supplement war für jeden Studiengang beigefügt.

Diesen Angaben nach zielen die Studiengänge auf die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die einem Bachelorniveau angemessen sein können.

Auf die Einzelheiten geht dieser Bewertungsbericht in den studiengangspezifischen Abschnitten ein. Vorweggenommen werden kann jedoch, dass jedes Programm an Qualifikationszielen ausgerichtet wurde und die intendierten Lernergebnisse mit hinreichender Detailschärfe beschrieben wurden. Positiv hervorzuheben ist, dass die SPO genutzt wurde, um spezifische Zielbeschreibungen auch in einem zentralen Dokument zu verankern und den interessierten Personen (bei Bedarf) zugängig zu machen.

Allerdings zweifelte die Gutachtergruppe einmütig daran, dass die angezielten Qualifikationsniveaus tatsächlich erreicht würden. Diese Frage der Studieninhalte wird im Rahmen von Programmakkreditierungen unabhängig von den formulierten Qualifikationszielen beurteilt und deshalb nicht in diesem Kapitel abgehadelt.

Allgemein lässt sich über die Qualifikationsziele feststellen, dass alle Programme ohne Besonderheiten ihrer inhaltlichen Zielrichtungen auskommen. Betriebswirtschaftslehre ist beispielsweise angelegt, wie herkömmliche Programme aus den 1980er Jahren üblicherweise konstruiert waren. Auch den beiden Designstudiengängen ist eigen, dass die Zielsetzungen eher konservativ erschienen. Alleinstellungsmerkmale, bspw. die Betrachtung von Aspekten der Nachhaltigkeit bei der Mode (Produktverwertung) oder ähnliches konnte die Gutachtergruppe nicht finden. Nach dem Eindruck der Begehung und mehrmaligen Nachfragens konnte ausschließlich der günstige Betreuungsschlüssel als Alleinstellungsmerkmal herausgehoben werden. Diesen Umstand hält die Gutachtergruppe für dringend verbesserungswürdig, auch wenn darin kein Mangel im Sinne der Akkreditierungskriterien zu sehen ist.

Die Gutachtergruppe sieht jedoch vor allem im Hinblick auf die räumliche und sächliche Aus-

stattung keine Möglichkeiten, wie ein erhöhter Zustrom Studierender auf die Designstudiengänge abgewickelt werden soll. Darauf geht das Kapitel zur Ausstattung ein.

Die Gutachtergruppe schätzt die Marktlage so ein, dass alle Studienprogramme unter starkem Konkurrenzdruck stehen. Bei den Designstudiengängen (Grafik- und Modedesign) stellt sich die Situation verschärft dar, weil insgesamt unterschiedliche weniger Anbieter um eine geringer werdende Anzahl Studieninteressierter konkurrieren. Ohne hervorstechende Merkmale der Studienprogramme sieht sie die Nachhaltigkeit des Erfolgs aller Studienprogramme in Gefahr, was sich auch an der geringen Nachfrage und darüber hinaus rückläufigen Bewerberzahl ableitet. Im Ergebnis gilt Ähnliches für den betriebswirtschaftlichen Studiengang, der in der Hochschullandschaft von Dresden und im näheren Umfeld angesichts des großen Angebots ebenfalls nach einer Besonderheit verlangt. Die Hochschule strebt hier zwar mit der berufsbegleitenden Ausgestaltung des Programms eine weitere Variante mit besonderem Profilanspruch (im Sinne des Kriteriums 2.10 Drs AR 20/2013) an, der jedoch in seiner aktuellen Fassung vor allem aus Gründen mangelnden Nachweises der Studierbarkeit nicht überzeugen konnte. Darauf geht das Gutachten im zugehörigen Kapitel ein.

1.2 Inhalte der Studiengänge

Die Modulinhalte sind insgesamt aussagekräftig beschrieben. Sie passen zu den ebenfalls kompetenzorientiert ausformulierten Zielbeschreibungen der Module. Details zu den Inhalten werden in den studiengangsbezogenen Kapiteln erläutert.

Wie soeben angesprochen, stellte die Gutachtergruppe indes einige Diskrepanzen bei der Passung von Studiengangszielen und den zugrundeliegenden Modulkonzepten bzw. -inhalten fest. Zu den gemeinsam anzutreffenden Abweichungen gehört nach Ansicht der Gutachtergruppe eine nur rudimentär sichtbar gewordene internationale Ausrichtung der Programme, die nach den Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse eine immer stärkere Internationalisierung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens berücksichtigen sollten. Diese durchaus ausgemessenen Ziele finden also wenig Entsprechung in den Programmen. Die Hochschule hat allerdings angekündigt, für diesen Bereich eigens eine Stelle einzurichten, um mit einem „International Office“ Studierenden zukünftig bessere Unterstützung gewähren zu können.

In diesem Zusammenhang, aber auch ohne explizit internationale Ausrichtung der Studienprogramme, erscheinen der Gutachtergruppe englischsprachige Modulinhalte nicht nur beim Modestudiengang mehr als ratsam. Ein zeitgemäßes Studium von Grafikdesign Screen-/Printmedia sowie Business Administration sollte die Bearbeitung englischsprachiger Primärliteratur ermöglichen und dies durch englischsprachige Veranstaltungen unterstützen. Die Gutachtergruppe regt darüber hinaus an, Module zu definieren, in deren Veranstaltungen ausdrücklich „current issues“ einfließen können.

Insgesamt konnten die Konzepte nicht überzeugen. Lehrplan, Selbstdarstellung und Abschlussarbeiten erscheinen nicht zeitgemäß, wodurch die Berufsbefähigung der Absolventen in Zweifel gezogen wurde. Im Einklang mit diesem Befund steht nach Ansicht der Gutachtergruppe ihr Eindruck, dass bei den eingesehenen Abschlussarbeiten Minimalforderungen der

Wissenschaftlichkeit nicht erfüllt waren. Analytische Arbeiten waren dabei kaum erkennbar, Zitate aus wissenschaftlicher Primärliteratur nur rudimentär vorhanden. Eine eigenständige künstlerische Persönlichkeit, wie sie für das Berufsbild eines Designers erforderlich ist, trat bei den Arbeiten aus den Designstudiengängen nicht hervor. Für einen selbständig handelnden Designer ist auch innerhalb eines Bachelorstudiums mehr als nur die Befähigung zu reinen Umsetzungs- und Ausführungstätigkeiten vonnöten.

Die Ausrichtung zu einer „Gestalterpersönlichkeit mit Führungskompetenzen“ sollte durch eine vorbildliche Haltung der Hochschule und dessen Lehrkörper gegeben werden, die im regen Austausch mit anderen (Studenten, Disziplinen, Kulturen, Vorbildern) und der Vermittlung von kultur- und kunsttheoretischem Background stehen.

Daraus resultiert die dringende Empfehlung der Gutachtergruppe, die Studiengangskonzepte unter Berücksichtigung dieser Eindrücke kritisch zu überdenken und neu zu ordnen. Bei einer Umstrukturierung müssen Module zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und somit in einem Prüfungsvorgang abschließbaren Studieneinheiten zusammengefasst werden. Insgesamt ist die Aufteilung von Modulen in unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Bildung eines zusammengehörigen Prüfungsgebiets nicht durchgehend befriedigend gelöst. Zur Verbesserung studentischer Mobilität, die sowohl unter dem Aspekt der Studierbarkeit, als auch unter dem Aspekt der (möglichen) Studieninhalte betrachtet werden kann, sollen durch Zusammenlegung kleiner Module Mobilitätsfenster zwischen den Semestergrenzen ermöglicht werden.

Essenziell betrachtet die Gutachtergruppe eine hinreichende theoretische Verortung der Abschlussarbeiten, die sich auch in Quantität und Auswahl der Literaturstellen widerspiegeln muss. Die sehr guten Noten einiger von der Gutachtergruppe eingesehenen Arbeiten waren aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Vergleichbarkeit mit den Abschlüssen anderer Hochschulen soll über einen Notenspiegel im Diploma Supplement sichergestellt werden. Nach dem Empfehlungen des ECTS-Users‘ Guide 2015 soll kein ECTS-Grade mehr vergeben werden, sondern sogenannte Grading Tables verwendet werden, welche die gesamten Abschlüsse eines Studiengangs (mindestens einer Kohorte Studierender) in Bezug nehmen.

1.3 Studierbarkeit

Die Studienbedingungen sind zunächst von kleinen Gruppen gekennzeichnet, denen offenbar sehr motivierte Lehrende in prinzipiell ausreichender Anzahl gegenüberstehen. Der sehr gute (familiäre) Betreuungsschlüssel von etwa 1:3 bietet indes nicht nur Vorteile. Die Inspiration der Studierenden und das interdisziplinäre Arbeiten innerhalb der Studentenschaft sowie das Lernen mit (und von älteren) Kommilitonen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe in diesem Rahmen stark erschwert, aber für die persönliche und fachliche Entwicklung von schöpferisch tätigen Studenten notwendig. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher dringend, mehr „Nachwuchs“ für die Designstudiengänge zu rekrutieren, um mündige, eigenständig denkende und handelnde Gestalter auszubilden zu können.

In diesem Zusammenhang fiel der Gutachtergruppe auf, dass öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Information von Bewerbern und Interessenten fast gänzlich zu fehlen scheinen.

Selbst die Räume innerhalb eines großen Gebäudekomplexes, in denen die Hochschule zurzeit noch den Sitz ihrer Designfakultät hat, sind nur schwer zu finden. Dieser Zustand wird bei Errichtung des nahegelegenen Bildungscampus‘ hoffentlich der Vergangenheit angehören. Schon jetzt können von der Designfakultät aber einfache und kostengünstige Maßnahmen unternommen werden, um den Standort im Stadtraum sichtbar zu machen.

Allen Studienprogrammen ist eine Studiengangsleiterin oder ein -leiter zugeordnet. § 8 jeder Studienordnung (StO) weist darüber hinaus einem Zentralen Studentenbüro die Aufgabe der Studienberatung zu. Sie betrifft nicht nur Beratung von Interessenten, sondern auch die aktuell Studierenden und hat kraft der Regelung spezifische Lebenslagen zu berücksichtigen. Lehrende haben die Aufgabe, Studierende in ihrem Studium durch studienbegleitende fachliche Beratung zu unterstützen. Die Teilnahme an der Studienberatung ist für Studierende verpflichtend, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben (§ 8 IV StOen). Außerdem haben die Fakultäten einen spezifischen Beratungsleitfaden entwickelt, der zahlreiche typische Beratungsfragen aufführt und so Orientierung über die Arbeitsweise der Studienberatung gibt.

Die Immatrikulation geschieht nach den Regeln der Immatrikulationsordnung, die den Unterlagen beigefügt war. Sie regelt unter anderem Voraussetzungen und Verfahren einer ganz normalen Einschreibung ebenso wie die Fälle des Studiengangswechsels und Beurlaubung, wobei hier auch Regelungen zum Nachteilsausgleich zu finden sind. Dies ist wegen des gebührenpflichtigen Studiums von besonderer Bedeutung. Die monatliche Studiengebühren belaufen sich nach aktuellem Stand auf 495,00 € je Monat für jeden Vollzeit-Präsenzstudiengang. Hinzu kommen eine einmalige Immatrikulationsgebühr, eine Semestergebühr sowie eine Prüfungsgebühr für die Abschlussarbeit. Im Falle von Wiederholungsprüfungen im Studienverlauf werden ebenfalls Gebühren erhoben. Für den berufsbegleitenden Studiengang gilt eine besondere Gebührenordnung, welche dieselben Gebührenpositionen vorsieht, die jedoch etwas abweichend gestaffelt sind. Hier fallen monatlich nur 260,00 € an, jedoch sind alle Prüfungen kostenpflichtig und auch die Semestergebühr fällt etwas höher aus.

Die Studienzugangsregelungen entsprechen dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz. Eine Besonderheit der Design-Studiengänge ist die Eignungsfestellungsprüfung. Zwar sprechen die Antragsdokumente ausdrücklich nur für den Studiengang Grafikdesign Screen-/Printmedia von einer Aufnahmeprüfung (Band I Modedesign, S. 12 und Band I Grafikdesign, S. 10). Nach den Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Hochschule sind – in Übereinstimmung mit den Erläuterungen bei der Begehung – aber für beide Studiengänge der Design-Fakultät Auswahlverfahren vorgesehen. Diese Bewerbungsverfahren sind nicht in einer Satzung geregelt, was wegen der grundlegenden Bedeutung des Vorgangs einer Normierung bedarf. Geregelt sein sollten Verfahren, Zuständigkeit und Kriterien der Auswahlentscheidung, wie es informal auf der Webseite der Hochschule (http://www.fh-dresden.eu/bewerbung/bewerbungsverfahren-modedesign-b.a-grafikdesign-screen-printmedia-b.a/) beschrieben ist.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden im Studienplan angemessen berücksichtigt. Alle Studienprogramme bauen auf dem Niveau einer Hochschulzugangsberechtigung auf. Die Studienplangestaltung erscheint ebenfalls stimmig und geeignet. Für eine individuelle

Studienplangestaltung schien indes nicht hinreichend Spielraum zu bestehen. Weder weisen die Studiengänge Mobilitätsfenster aus, noch kann beispielsweise das Praxissemester in einem anderen als dem fünften Semester abgeleistet werden. Aus Sicht der Studierbarkeit erschien der Gutachtergruppe bedenklich, dass die Semestergebühr im vollen Umfang auch im Praktikumszeitraum anfällt. Das Praktikum macht dabei in den Designstudiengängen ein ganzes Semester (30 ECTS-Punkte) aus, im Studiengang Business Administration immerhin 18 ECTS-Punkte.

Im Zusammenhang mit der erwarteten Eingangsqualifikation sollen die Anrechnungsregeln angesprochen werden. Sie wird nicht nur im Beratungsleitfaden angesprochen, sondern in der Praxis anscheinend lebhaft umgesetzt, und zwar offenbar auch genau im richtigen Sinne: auf Grundlage letztlich zutreffend formulierter Anrechnungsregeln (jeweils § 16 POen) erfolgen Anrechnungen von hochschulisch und außerhochschulisch erlangten Kenntnissen und Kompetenzen im zulässigen und erforderlichen Umfang auf die Module. Darüber hinaus hat sich die FH Dresden an der BMBF-Initiative „ANKOM – Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“ beteiligt und für den Studiengang Business Administration einen detailgenaue Anrechnungsbroschüre in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer und ihren Ausbildungsangeboten vorgenommen.

Die Prüfungsdichte und -organisation erschien angemessen. Zwar unterschreiten auf den ersten Blick einige Module den Mindestzuschnitt von 5 ECTS-Punkten, bei genauer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass diese Module oft ihre Fortsetzung im Folgesemester finden und nur am Ende dieser Fortführung eine benotete Prüfungsleistung vorgesehen ist. Würden diese Teilmodule über die Semestergrenzen hinaus als zusammenhängende Einheiten dargestellt (was ohne Weiteres zulässig ist, wenn die Dauer ein Jahr nicht überschreitet und im Studienplan Mobilitätsfenster vorgesehen sind, also Semesterenden ohne überlappende Module), würde sich die Zulässigkeit dieser Modulgestaltungen sofort vermitteln. Allerdings sind nicht bei allen Modulen tatsächlich sinnvoll erscheinende Kombinationen von Lehrveranstaltungen gebildet worden, also inhaltlich geschlossene Lehr- und Prüfungsgebiete definiert.

Die Studierenden äußerten großes Interesse an internationaler Mobilität. Entsprechende Programme, z.B. im Kontext von Erasmus, durch den DAAD usw. waren indes unbekannt. Für ein internationales Praktikum erscheinen 12 Wochen (im Studiengang Business Administration) zu kurz. Für die Praktikumssuche sind die Studierenden selbst zuständig (§ 5 Praktikumsordnung). Zwar werden die Studierenden bei der Suche durch die Hochschule beraten und unterstützt, auch äußerten die Befragten keine Schwierigkeiten bei der Suche. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe dringend die Einrichtung einer Praktikumsbörse und die Festlegung einer Praktikumsbeauftragten. Zudem können auf diese Weise Erfahrungen über die Eignung von Praktikumsstellen gesammelt werden und die Informationen stehen dann auch einer anwachsenden Anzahl Studierender (wie es angestrebt ist) zur Verfügung.

Nicht nur wegen der fortlaufenden Gebührenpflicht muss auch die laufende Betreuung während der Praktika durch zugeordnete modulverantwortliche Dozenten sichergestellt werden. Sie kann auch über „distance learning“ erfolgen. Im Bewusstsein, dass die Vorgaben des Akkreditierungsrates die Begleitung von Praktika mit Lehrveranstaltungen nicht zwingend erfordern, empfiehlt die Gutachtergruppe dennoch dringend, in den Curricula eine akademi-

sche Begleitung vorzunehmen und entsprechende Lehrdeputate darauf zu verwenden. Zudem wird eine Benotung der Leistung, einem Praktikumsbericht, nach wissenschaftlichen Kriterien, empfohlen. Die Gutachtergruppe begründet das mit dem großen Umfang der Praktikumsmodule.

Die Studierenden haben bei einigen Veranstaltungen Anwesenheitsverpflichtung. Diese didaktisch nachvollziehbaren Ausnahmen sollten allerdings gut reglementiert und dokumentiert werden, bspw. in der Studienordnung. So soll für alle Beteiligten erkennbar sein, unter welchen Bedingungen Ausnahmen zulässig sind und wie viele Ausnahmen trotz Vergabe der Leistungspunkte für das Modul maximal tragbar erscheinen.

Die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen ist nicht ausdrücklich in Ordnungen erwähnt. Zwar gewährt § 8 V der Prüfungsordnungen (POen) Nachteilsausgleiche und § 9 IIX POen ermöglicht bei „Vorlage entsprechender Voraussetzungen (z.B. längere Krankheit)“ Sonderstudienpläne. Der Begriff der Behinderung kommt indes nicht vor und sollte zur Verdeutlichung an den Adressatenkreis im Sinne einer „Willkommenskultur“ ergänzt werden. Nachteilsberechtigt sollen auch Studierende mit besonderen familiären Verpflichtungen sein, was ebenfalls einer ausdrücklichen Nennung in den betreffenden Regeln nahelegt. Die Studierenden berichteten, dass die Stelle eines Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet sei und diese Arbeit in der Praxis zur Zufriedenheit ausführe.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wurde durch die Hochschule in geeigneten Evaluationen erhoben. Sie erschien weitgehend angemessen, wenngleich einige Abweichungen zu Änderungen des Curriculums und somit zu beabsichtigten Verbesserungen führten. Die jüngste Revision der Modulhandbücher, welche erst zur Begehung ausgehändigt wurde, enthält bei einigen Modulen weitere Korrekturen bei der Aufspaltung in Selbstlern- und Präsenzzeiten. Die Angaben können als plausibel gelten.

Für die berufsbegleitende Variante des betriebswirtschaftlichen Studienprogramms gilt es, den besonderen Profilanspruch (gem. Kriterium 2.10 Drs AR 20/2013) zu berücksichtigen. Wegen dieser Besonderheit beziehen sich die allgemeinen Aussagen zur Studierbarkeit nicht auf dieses Programm, sondern werden im speziellen, studiengangsbezogenen Kapitel erläutert.

1.4 Ausstattung

Die zur adäquaten Durchführung der Studiengänge über die Ausstattung vorliegenden Angaben sind in den bereitgestellten Dokumenten detailliert und aussagekräftig. Unter dem Gliederungspunkt 4.2 für den Studiengang Business Administration und in einer Anlage 16 zu jedem der Designstudiengänge sind die Angaben zur Ausstattung detailliert aufgeführt. Bei den Designstudiengängen widmet sich jeweils ein Kapitel in der getrennten Antragsdokumentation ausführlich (mit identischem Text) den Ausstattungsmerkmalen.

Insbesondere hat die Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix zu erstellen, welche die Lehrdeputate aller hier eingesetzten Dozenten aufführt und sie auf die Veranstaltungen aufteilt, die in diesen Studiengängen vorgesehen sind. Auch enthalten die Unterlagen aussagekräftige Lebensläufe des hauptamtlichen Lehrpersonals. Daraus lässt sich ableiten, dass die

Lehrkräfte trotz des hohen Lehrdeputats von bis zu 20 SWS keine Ermäßigung für besondere Aufgaben erhält, die ihnen über den allgemeinen Lehrbetrieb hinaus zugeteilt sind. Die anwesenden Professorinnen und Professoren wirkten sehr engagiert, im Umgang mit den Studierenden nahbar, kooperativ und sehr stark motiviert, allen Anforderungen des Verfahrens gerecht zu werden. Die vorgestellte Lehrkörperschaft ist erfahren und macht einen kompetenten Eindruck. Dies soll von der Gutachtergruppe anerkennend hervorgehoben werden.

Der Gutachtergruppe erscheint die hohe Lehrbelastung mit fehlenden Deputatsreduzierungen für Studiengangsentwicklung, Verwaltungs- und Betreuungs- sowie Gremienarbeit, Weiterbildung und Forschung indes stark überzogen. Im Lehrdeputat müssen dafür angemessene Abzüge berücksichtigt werden. Anderenfalls erwuchs bei der Gutachtergruppe auch die Sorge, dass eine steigende Anzahl Studierender insbesondere bei den Design-Studiengängen vom vorhandenen Lehrpersonal nicht ohne spürbare Einbußen der Betreuungsqualität zu gewährleisten sein wird. Als Voraussetzung für ein Wachstum der Studierendenzahl ist daher neben der erforderlichen Berücksichtigung von Aufgaben jenseits der Lehre und bestimmten sächlichen Ausstattungsmerkmalen auch ein angemessener Personalaufbau, der für die Designstudiengänge eine eigene wissenschaftliche Hilfskraft erforderlich erscheinen lässt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber hinaus, im nach § 13 der Grundordnung vorgesehenen Kuratorium auch Vertreter aus den beruflichen Tätigkeitsfeldern der Absolventen zu beteiligen, um berufspraktische Belange in den Studienprogrammen noch besser berücksichtigen zu können.

Außerdem sollte die didaktische Qualifikation der Lehrenden, insbesondere der Lehrbeauftragten und Honorarkräfte, durch entsprechende hochschuldidaktische Angebote sichergestellt werden. Für die Durchführung von Fernlehrelementen in berufsbegleitenden Programmen sollen die Dozenten durch ein Onboarding-Programm zu stärken.

Mit einem leistungsfähigen Intranet (FHDnet – ILIAS) werden zahlreiche studienrelevante Daten (aktuelle Prüfungsergebnisse, Vorlesungspläne, Skripten, Übungsklausuren, Erfahrungsberichte, studentische Initiativen, Informationen über Partnerhochschulen usw.) zur Verfügung gestellt.

Die räumliche und technische Ausstattung für die Durchführung der Designstudiengänge ist verbesserungswürdig. Eine hinreichende Ausstattung müsste in Bezug auf Fotostudio, Werkstatträume, für den Bereich Screen- und Printmedia mit einer Druckerei für Offset-, Digital- und Siebdruck sowie ggf. einer Buchbinderei ausgebaut oder anhand von rechtsgültigen Verträgen dargelegt werden. Ein Kooperationsvertrag der externen Druckwerkstatt wurde nicht vorgelegt.

Wegen des geplanten Neubaus, dessen Raumsituation aus verständlichen Gründen noch nicht dargelegt werden konnte, hält die Gutachtergruppe eine Reakkreditierung für den Regelzeitraum nicht für angemessen. Die – grundsätzlich positiv zu bewertende – Entwicklung soll vielmehr anschließend überprüft werden. Dabei soll auch die angekündigte Entwicklung im Bereich der Personalkapazität im Hinblick auf die Studierendenzahl geachtet werden, die sich (s.o.) zurzeit trotz der hohen Betreuungsdichte nicht als ideal darstellt.

Aufgrund der getrennten Fakultäten konnte bei der eintägigen Begehung kein Einblick in die Standortbibliothek der Fakultät Betriebswirtschaft genommen werden.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule verfügt über ein leistungsfähiges Qualitätssicherungssystem. Auch wenn keine Evaluationsordnung oder ähnliche Satzung besteht, konnte doch ein Evaluationskonzept aus dem Jahr 2013 vorgelegt werden, das die theoretischen Grundlagen und ihre Umsetzung nebst den eingesetzten Fragebögen beschreibt. Die Ergebnisse sind zu aussagekräftigen Grafiken mit entsprechenden Erläuterungen aufbereitet. Einen recht großen Raum nimmt auch die detaillierte Darstellung von Veränderungen an den Studiengangskonzepten seit ihrer Erstakkreditierung ein, bei denen die Ergebnisse zur Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs eingehen. Auch eine – aufgrund der noch eher geringen Abschlusszahlen – kurze Auflistung des Absolventenverbleibs gibt Eindruck von einem ausgeprägten Bewusstsein für die Belange der Qualitätssicherung und akribischer Arbeit.

Dennoch drängte sich bei der Gutachtergruppe aus den Gesprächen der Eindruck auf, dass Studiengangsentwicklung und -durchführung stark „top down“ vor dem Primat wirtschaftlicher Ergebnisse und aus der unternehmenskulturellen Prägung einer nicht-akademischen Bildungseinrichtung heraus erfolgen. Die Grundlagen für eine angemessene akademische Selbstverwaltung sind in der Grundordnung der Hochschule allerdings hinreichend angelegt. Sie sollte in dem Sinne gelebt werden, dass wissenschaftliche, didaktische und berufsbefähigende Aspekte angemessen in die Studiengangsentwicklung einbezogen werden. Dafür empfiehlt die Gutachtergruppe, aussagekräftige Markt- und Wettbewerbsanalysen zu erstellen, um sich als Hochschule im Kontext der lokalen, aber auch überregionalen Wettbewerbssituation gut aufstellen zu können. Die angestrebte Orientierung an Mittelstand und Wertschöpfungskette der regionalen Struktur („Silicon Saxony“) soll überprüft werden und sich in einem angemessenen wissenschaftlichen Niveau des Curriculums niederschlagen.

2. Modedesign (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Studiengang Modedesign soll einen industrieorientierten Abschluss als Modedesigner ermöglichen, dessen besondere Befähigung im Bereich gestalterischer Ideenfindungs- und Kreativitätstechniken sowie der Innovationsentwicklung zu sehen ist.

Die Studierenden sollen befähigt werden, Gesamtkonzeptionen für Einzelmodelle, Bekleidungskollektionen oder Modelinien unter Beachtung marktbezogener, fertigungstechnischer sowie ökonomischer Rahmenbedingungen entwickeln und gestalten zu können. Die Studierenden sollen eine geschärfte Wahrnehmung für den Einfluss veränderter Wertvorstellungen, Gebrauchsweisen und Verhaltensleitbilder innerhalb der Gesellschaft erhalten. Neben künstlerischen und ästhetischen Gesichtspunkten vollzieht sich Modedesign heute verstärkt im Spannungsfeld von Ökonomie, soziokultureller Ausdifferenzierung und ökologischem Nachhaltigkeitsanspruch, worauf das Studium vorbereiten soll.

Im Studium soll die Fähigkeit zum Aufbau sozialer Beziehungen im beruflichen Kontext ermöglicht werden und die koordinierte Zusammenarbeit mit auch mit anderen Professionen erlernt werden. So sollen kommunikative Kompetenzen vermittelt werden, die es den Absolventen ermöglicht, ihre fachbezogenen Positionen, Ideen und Lösungsvorschläge schriftlich oder mündlich überzeugend zu formulieren, abweichende Positionen ihrer Kommunikationspartner zu erkennen und in eine sach- und interessengerechte Lösung zu integrieren. Absolventen lernen, ihre Handlungen in einem ethischen und gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu betrachten.

Neben der Vermittlung solider fachlicher Kompetenzen soll das Studium zu selbständigem Arbeiten befähigen. Absolventen sollen darüber hinaus auf rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des Berufslebens vorbereitet werden. Ein hoher Praxisbezug der Lehre gewährt auch für die Studierenden Einblicke in Felder späterer Berufstätigkeit, was zudem durch ein obligatorisches Praktikum vertieft werden soll.

Mit dem Studiengangskonzept sollen die Grundlagen des Faches in einer Breite vermittelt werden, die den Absolventen eine spätere wissenschaftliche Vertiefung und Verknüpfung ermöglicht.

Die Zielbeschreibungen sind ausführlich, umfassend, plastisch dargestellt und erfassen alle Ebenen, die zur Zielorientierung von Studienprogrammen nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates erforderlich sind in einer überzeugenden Weise. Die Gutachtergruppe vermisste lediglich eine besondere Ausprägung des Modedesigns an der Dresdner Fachhochschule, wie bereits erwähnt.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Zwei Schwerpunkte stehen im Zentrum der Lehre, nämliche die praxisorientierte Vermittlung der genannten Kenntnisse aus dem Bereich des Modedesigns und die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Ansätzen der Kunst- und Kulturtheorien sowie der Kreativitätsfor-

schung.

Zu diesen Zwecken bestehen fünf Bereiche des Studienverlaufs: Er besteht aus der Vermittlung künstlerischer Grundlagen und fachbezogene gestalterische Module einerseits, aus den Modulgruppen Technologie und Praxis, Theorie und Praxis sowie einem Wahlpflichtbereich. Diese Bereiche hat die Hochschule in einer Grafik gekennzeichnet, die hier verwendet werden soll: zu finden ist.

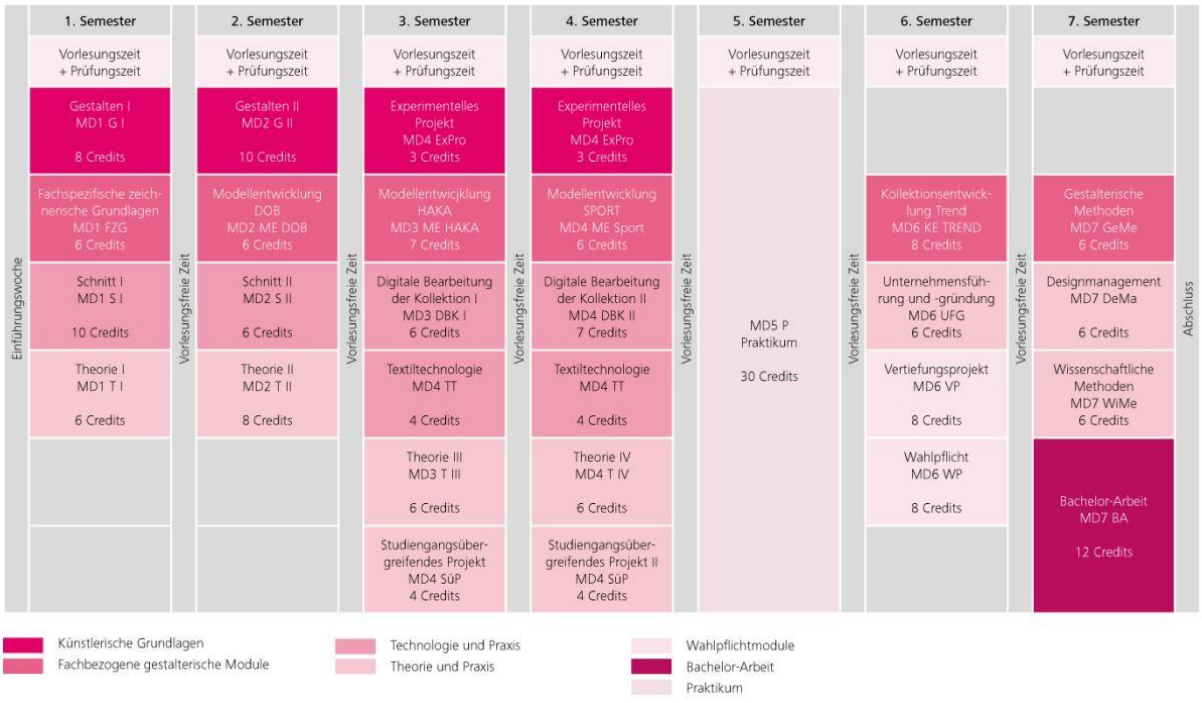

Antragsband Modedesign, S. 26

So kann leicht erkannt werden, dass sich die künstlerischen Grundlagenmodule in den niedrigen Semestern konzentrieren. Daneben bestehen die anderen Modulgruppen, deren Module durch das gesamte Studium fortgeführt werden, wodurch ein kontinuierlicher Aufbau von Wissen und Kompetenzen sichergestellt wird. Nach dem Praktikumssemester stehen zwei Wahlfachmodule zur Verfügung, die einerseits einer interessengerechten Vertiefung ausgewählter Bereiche, als auch der Vorbereitung der Abschlussarbeit im weiteren Sinne dienen können.

Als Wahlpflichtfächer stehen neun Module zur Auswahl, die allerdings nur bei einer Mindestnachfrage seitens der nicht sehr zahlreichen Studierenden zustande kommen.

In den Theoriemodulen verbergen sich sehr unterschiedliche theoretische Grundlagen, die zwar allesamt nützlich erscheinen, jedoch nicht stets glücklich zusammengestellt sind. „Medienrecht, Sprache und Text, Modejournalismus und Englisch I“ lässt den – nicht nur für eine einheitliche Prüfung – erforderlichen Zusammenhang vermissen. Ähnlich wie dieses erwähnte Theorie II-Modul sind auch die anderen Theoriemodule aus sehr unterschiedlichen Bereichen zusammengesetzt bzw. können die angesprochenen Themenkreise nur sehr oberflächlich anreißen.

Ein inhaltlicher Mangel trat aus Sicht der Gutachtergruppe bei der (notwendig oberflächli-

chen) Betrachtung vorgelegter Abschlussarbeiten zutage: Der Nachweis von adäquaten gestalterischen Ergebnissen konnte mit ihnen nicht erbracht werden. Auch die mehrmaligen Nachfragen bei den Verantwortlichen erzeugte kaum befriedigende Antworten. Die wenigen Semester- und Abschlussarbeiten, die von den Gutachtern beurteilt werden konnten, erreichen allesamt nicht das Niveau, um im internationalen und auch nationalen Wettbewerb mithalten zu können. Ein wissenschaftlich fundiertes Arbeiten erschien bei den gestalterischen Projekten nicht gegeben.

Die Gutachtergruppe regt daher, wie eingangs bereits angesprochen, dringend eine vertiefte Ausbildung der künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten an. Die Teilnahme an Werkschauen, Messen – bspw. im Rahmen von Exkursionen – und eine Stärkung der internationalen Vernetzung durch Austauschangebote und ähnliches erscheint der Gutachtergruppe geboten. Im Bereich des Modedesigns kann ihrer Ansicht nach eine gute Ausbildung nicht ohne den sprichwörtlichen Blick über den Tellerrand auskommen. Manche essenziellen Themenkreise werden überdies auch nur kurz angesprochen, zum Beispiel „Textilkunde und Sustainability“ mit 2 SWS in einem gemeinsamen Modul mit „Nähtechnologie“ im 6 ECTS-Punkte umfassenden Modul Textiltechnologie. Dabei ergibt nach Ansicht der Gutachtergruppe die Fokussierung auf eines der Themen wie Nachhaltigkeit zugleich eine gute Möglichkeit zur stärkeren Profilausbildung des Dresdener Modedesigns.

Für die Berufsbefähigung der Absolventen eines Designstudiengangs hält die Gutachtergruppe die Anfertigung eines Portfolios, das den Werdegang ihres Studiums und die Herausbildung einer künstlerischen Persönlichkeit darstellt, für unabdingbar. Ohne ein solches Zeugnis der Heranbildung ihrer schöpferischen Fähigkeiten besteht ihrer Ansicht nach nur eine stark geminderte Chance auf den Eintritt in die Berufstätigkeit im angezielten Betätigungsspektrum. Der für die Anleitung zur Anfertigung und die Durchführung notwendige Aufwand muss durch eine Zuordnung im Curriculum sichtbar gemacht werden, damit sowohl ausreichend Lehrkapazität ausgewiesen wird, als auch studentischer Arbeitsaufwand Berücksichtigung findet.

2.3 Studierbarkeit

Die Elemente der Studierbarkeit sind im Kapitel 1.3 für dieses Studienprogramm weitgehend vollständig beschrieben. Sie sind neben einer intensiven Betreuung durch gerade noch ausreichende Nähplätze in den eng beieinanderliegenden Räumlichkeiten der Fakultät Design gekennzeichnet. Auch Modedesign benötigt Fotoarbeitsplätze, also Räumlichkeiten, in denen Fotografien der hergestellten Modelle zügig mit geeigneten Mitteln (Licht, Kameras, Bewegtbilder, Bildbearbeitung) erzeugt werde können. In diesem Bereich ist die Ausstattung eher dürftig, was bei größeren Studierendenzahlen zu spürbaren Engpässen führen wird.

Aus Sicht der Studierbarkeit soll angemerkt werden, dass es der Gutachtergruppe nicht vollständig nachvollziehbar erschien, welche Module benotet werden und welche nicht. Die Meinung, dass bspw. Praktika nicht benotet werden könnten, teilt sie nicht. Die Ergebnisse eines Praktikums können durch eine Präsentation, einen Praktikumsbericht oder in ein Portfolio eingehen, die einer Benotung zugängig sind. Insbesondere bei einem ganzen Praxissemes-

ter, wie es bei den beiden Designstudiengängen vorgesehen ist, kann mittels durchgehender Betreuung durch die Dozenten eine Verbesserung des Praxistransfers gelingen und dann auch eine Benotung dieses bedeutsamen Studienabschnitts erfolgen.

2.4 Ausstattung

Die Ausstattungsmerkmale des Studiengangs wurden in der Antragsdokumentation ausführlich dargestellt (Band I Modedesign, S. 17 ff.). Neben den Seminarräumen und Sozialräumen gehören zur Fakultät Design naturgemäß Zeichensäle und für den Studiengang speziell zwei Nähwerkstäten, von denen einer auch außerhalb des abgeschlossenen Hochschulbereichs im Bürogebäude zu finden ist. Speziell für diesen Studiengang finden sich noch ein Raum für Schnittkonstruktion und auch ein Lager. Gemeinsam werden der PC-Pool, Labore und Werkstätten und ein Fotoatelier genutzt. Die Ausstattung des PC-Pools ist genauer beschrieben (Band I Modedesign, S. 19) und wurde auch besucht. Darüber hinaus besteht eine kleine Bibliothek mit weiteren PC-Stationen, die auch für Recherchen genutzt werden können. Im Laufe des letzten knappen Jahrs vor diesem Akkreditierungsverfahren wurden neue Titel im Gesamtwert von 11.600,00 € aufgenommen. Neben den allgemeinen Bänden der Fakultät befinden sich 112 Titel speziell fürs Modedesign in den Regalen, davon 8 englischsprachige Titel. Der Gesamtbestand der Fakultätsbibliothek beläuft sich auf 893 Werke.

Die Seminarräume verfügen über zeitgemäße und fest installierte Präsentationstechnik wie ein Beamer und ein Whiteboard. Ebenfalls für alle Studiengänge mit Anteilen darstellender Kunst von Bedeutung sind Verdunklungsmöglichkeiten, die auch hier verfügbar sind.

Die Ausstattungsmerkmale wurden sehr detailliert aufgeführt. Angesichts der überschaubaren Gesamtgröße der Hochschule ist das zwar keine übermäßige Herausforderung, es zeigt allerdings die exakte Erfassung des Bestands und willige Aufbereitung für die Begutachtung im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens. Eine gute Ausstattung für Studiengänge mit handwerklichen Anteilen zeigt sich auch über eine ausreichende Ausstattung mit qualifizierten Werkstattmitarbeitern, deren Nennung leider nicht erfolgte.

Zur Ausstattung eines Studiums Modedesign gehört auch eine adäquate Anzahl Puppen und – weil sie in der Wirtschaft häufig eingesetzt werden – Halbpuppen. Deren Gesamtzahl erschien gerade noch ausreichend, Halbpuppen waren indes nicht vorhanden.

2.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.5. Die seit der Erstakkreditierung vorgenommenen Änderungen sind im Antrag Band I Modedesign, S. 27-43 tabellarisch samt Begründung der Änderung dargestellt.

Aufgrund der geringen Anzahl Studierender und einem hart umkämpften Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erscheint für dieses Programm der Einsatz der genannten Marketingmaßnahmen besonders empfehlenswert.

3. Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

„Der Studiengang Grafikdesign Screen-/Printmedia dient der Ausbildung gestalterischer, intellektueller und kommunikativer Kompetenzen für kreative Leistungen und Entwurfshandlungen und vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen, welche dem Berufsbild des Grafikdesigners entsprechen." (Band I Grafikdesign, S. 6). Die Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, eigenständig Ideen zu entwickeln und Konzepte im Bereich der Gestaltung und Kommunikation zu erstellen, zu planen und umsetzen zu können. Hierzu gehört nach der Schilderung der Hochschule (über die Studieninhalte), Typografie und Grafikdesign im Printbereich, sowie Screen/Multimedia aufgabenorientiert konzipieren, entwerfen, anwenden, umsetzen und reflektieren zu können. Die Absolventen sollen befähigt sein, Designkonzepte und -umsetzungen entwickeln zu können. Dabei spielt die Kenntnis und Diskussionsaffinität von gestaltungstheoretischen, semiotisch-ästhetischen und markenstrategischen Ansätzen zum Verständnis von Designprozessen eine besondere Rolle. Folglich sollen die Studierenden nicht nur auf dem Gebiet von gestalterischen, konzeptionellen und technischen Grundlagen des Grafikdesigns ausgebildet, sondern auch an eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Ansätzen der Designtheorie, der Kultur- und Kunstgeschichte, der Soziologie und Wahrnehmungspsychologie, des Marketings sowie der Unternehmensführung und der Sprache sowie des Textes im Grafikdesign.

Dergestalt umrissene Befähigungsfelder sollen die Absolventen im Zusammenhang mit der Formung ihrer Persönlichkeit, der Ausbildung überfachlicher Fähigkeiten, wie die Verbesserung ihrer Englischkenntnisse und der Entwicklung eines Gespürs für gesellschaftliche Zusammenhänge, in die Lage versetzen, in einem breiten Spektrum von Arbeitsgebieten einsatzfähig zu sein. Die Beschreibung der qualifizierten Erwerbstätigkeit, zu denen die Absolventen mit diesem Rüstzeug einsatzbereit gemacht werden sollen, beginnt bei der Planung und Realisierung von Werbemitteln, digitalen Medien und Printmedien für Unternehmen und Institutionen und sie reicht bis zur Planung und Realisierung von Kampagnen, Corporate Designs und anderen Kommunikationsmaßnahmen sowie der Entwicklung von Informations- und Kommunikationsstrategien (vgl. Band I Grafikdesign, S. 7).

In einem der Beschreibung von Inhalten vorangestellten Kapitel zu den Qualifikationszielen hebt die Hochschule hervor, dass die zu den zentralen, bei den Studierenden zu befördernden Kompetenzen die zur Selbständigkeit und selbständiger Problemlösungsfähigkeit seien. Sie sollen zu zuverlässigen Auftragnehmern werden, die bei der Erfüllung der Wünsche von Auftraggebern Einflüsse ihrer Umwelt aufzunehmen bereit sind und dennoch eine eigene „Handschrift" ausbilden können (Band I Grafikdesign, S. 5).

Die Zielbeschreibungen sind umfassend dargestellt und erfassen alle Ebenen, die zur Zielorientierung von Studienprogrammen nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates erforderlich sind. Die Gutachtergruppe stellte fest, dass sehr konservative Zielbeschreibungen gewählt wurden. Sie sieht in der zu unspezifischen Auflistung zahlreicher nützlicher Fähigkeiten eine zu wenig fokussierte Ausbildung und fordert eine klarere Ausrichtung, die – ihrer Emp-

fehlung zu folge – zugleich eine internationale Vernetzung berücksichtig, also klare Optionen für Auslandsaufenthalte und internationale Grafik- und Designtrends enthält.

3.2 Inhalte des Studiengangs

Die Inhalte des Studienprogramms passen gut zur sehr breit aufgestellten Zielbeschreibung des Programms. Allerdings sieht die Gutachtergruppe diese breite Ausrichtung auch als Problem an. Ihrer Ansicht nach ist es kritisch und verbesserungsbedürftig, dass viele nützliche Gebiete, die in sinnvollen Zusammenhang mit einem Grafikdesignstudium gestellt werden können, ohne eine Fokussierung auf ausgewählte Bereiche angesprochen werden. Die Frage, wie auf die Anforderungen eines Auftraggebers adäquat reagiert werden kann, wenn Absolventen nach ihrem Studium als selbständige tätige Grafikdesigner zwar von vielen Dingen bereits erste Eindrücke gewinnen konnten, keine Fähigkeit jedoch mit der notwendigen Tiefe ergründet haben, konnte demgemäß nicht befriedigend beantwortet werden.

Die Darstellung der Studiengangsinhalte ist optisch gut geglückt, wie an der nachfolgenden Grafik deutlich wird. Analog zum Modedesign-Studium hat die Hochschule die Aufteilung bestimmter Gruppen von „Lehrveranstaltungen“ in künstlerische orientierte, technisch orientierte und theoretische orientierte vorgenommen. Darüber hinaus sind Wahlpflichtmodule, Praktikumssemester und Abschlussarbeit abgegrenzt.

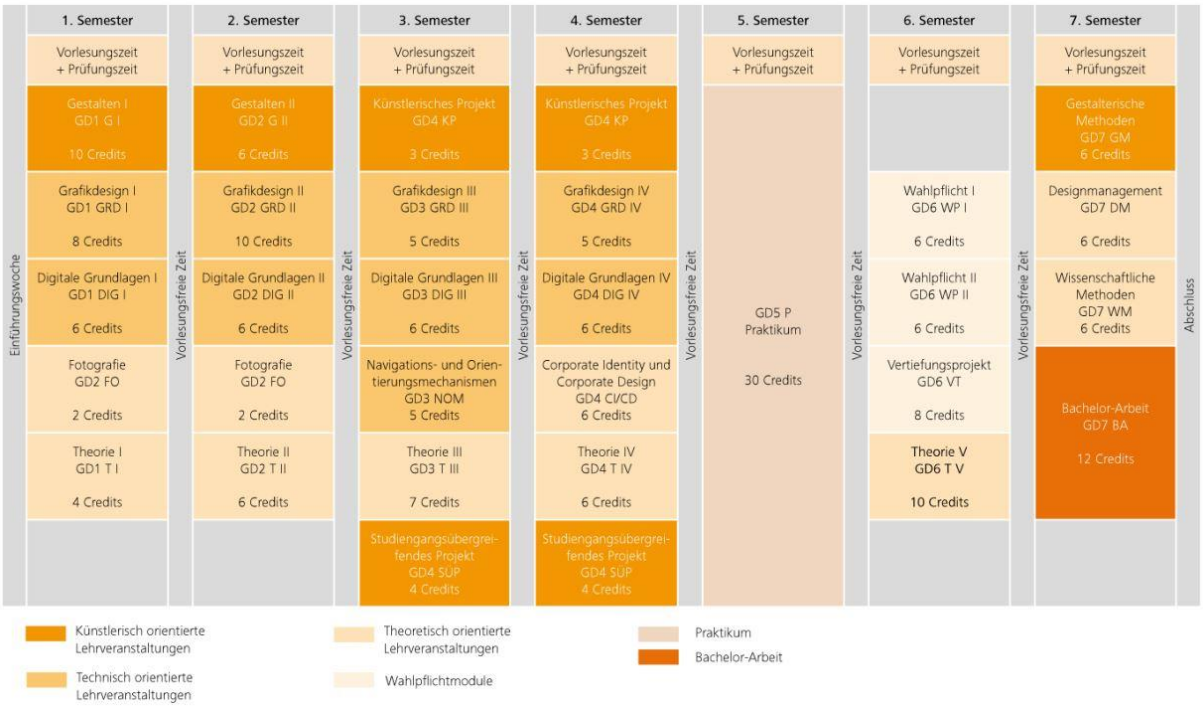

Antragsband Grafikdesign Screen-/Printmedia, S. 26

Das Modulkonzept erscheint somit ähnlich aufgebaut wie das oben angesprochene Studium Modedesign. Bei genauer Betrachtung fallen jedoch zahlreiche Module auf, die vermeintlich die ohne weiteres zulässige Untergrenze der Modulgrenze unterschreiten. Fotografie findet

sich im ersten und zweiten Semester, ebenso wie das künstlerische Projekt und das „Studienübergreifende Projekt“, welche beide im dritten und vierten Semester vorgesehen sind. Es handelt sich dabei ausweislich der Modulbeschreibungen jedoch um semesterübergreifende Module. In den genannten Fällen findet die Modulprüfung tatsächlich im zweiten Teil des Moduls statt, sodass hier kein Verstoß gegen KMK-Vorgaben zur Modulbildung vorliegt, sondern lediglich eine irreführende Grafik.

Keine übergreifenden Module im engeren Sinn stellen die drei Stränge „Grafikdesign I-IV“, „Digitale Grundlagen I-IV“ sowie „Theorie I-IV“ dar. Sie erreichen alle den erforderlichen Mindestumfang, ihnen sind jeweils (mit Ausnahme der Module Gestalten I und II, die identische Zielbeschreibungen enthalten) unterschiedliche Qualifikationsziele zugeordnet und das Erreichen dieser Ziele wird mittels jeweils gesonderter Prüfung vorgenommen. Inhaltlich stehen diese Modulstränge in gewissem Zusammenhang, was die im Übrigen wenig aussagekräftigen Modulbezeichnungen „I-IV“ verdeutlichen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe trägt die Studiengangsbezeichnung ihren Verweis auf „Screenmedia“ zu Unrecht. Eine entsprechen Expertise ist im Lehrpersonal nicht erkennbar. Ein passendes Modul mit passender Gewichtung für einen Schwerpunkt des Studiums ist ebenfalls nicht vorhanden. Schließlich wurde bei der Befragung der Studierenden deutlich, dass dies keinen Schwerpunkt darstelle. Im nachgereichten Modulhandbuch fehlt die vorher vorhandene Veranstaltung „Konzeption Screendesign“. Der Begriff erschien ohnehin antiquiert oder zumindest ergänzungswert, um ein zeitgemäßes Feld dieser gestalterischen Disziplin abzudecken.

Weitere Kritik bezog sich auf die Tatsache, dass – unter der aussageschwachen Modulbezeichnung Theorie II – Medienrecht bereits im zweiten Semester vorgesehen ist, was nach Ansicht der Gutachtergruppe eher ein Inhalt ist, der gegen Ende des Studiums und nicht in Verbindung mit der Veranstaltung Englisch I in einem Modul verkoppelt sein sollte. Beiden Bereichen mangelt es an einem miteinander abgerundeten Lerngebiet, zumal Englisch II im Modul Theorie III in Verbindung mit ebenfalls dazu wenig passend erscheinenden Lehrinhalten „Unternehmen“ und „Kommunikationstheorie und strategische Kommunikation“ verbunden sind. Diese werden konsequent, indes nicht akkreditierungskonform, getrennt geprüft.

Der Hochschule wird daher geraten, das Modulkonzept so zu überarbeiten, dass mit den Modulen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit einem Prüfungsereignis abschließbaren Studieneinheiten gebildet werden. Sie dürfen Semestergrenzen überschreiten, wenn im gesamten Curriculum Modulzäsuren zwischen Semestergrenzen den Wechsel des Studienortes ohne Zeitverlust ermöglichen, also sogenannte Mobilitätsfenster eingerichtet werden.

Für die Berufsbefähigung der Absolventen eines Designstudiengangs hält die Gutachtergruppe die Anfertigung eines Portfolios, das den Werdegang ihres Studiums und die Herausbildung einer künstlerischen Persönlichkeit darstellt, auch in diesem Programm für unabdingbar (vgl. die Ausführungen unter 2.2).

3.3 Studierbarkeit

Die Elemente der Studierbarkeit sind im Kapitel 1.3 für dieses Studienprogramm weitgehend vollständig beschreiben. Die im Kapitel 2.3 zur Ausstattung mit Fotoarbeitsplätzen vorgenommene Bewertung gilt hier im mindestens gleichen Umfang, weil ihre Bedeutung in einem Studiengang Grafikdesign zentrale Bedeutung hat.

Im Überschneidungsbereich mit Ausstattungsfragen soll zur Studierbarkeit folgendes ergänzt werden: Auf die „Digitalen Grundlagen" entfallen insgesamt 24 ECTS Punkte in 4 Semestern. Es scheint der Gutachtergruppe angesichts der mangelhaften technischen Ausstattung nicht vorstellbar, dass die Studierenden nach ihrem Abschluss in der Lage sein sollen, mit Profifotografen, Filmproducern etc. auf Augenhöhe zu sprechen:

a. Standbild: Nach Auffassung des Gutachters gehört dazu mindestens ein professionelles Studiostativ, ein Schienensystem für Licht, größere Lichtwannen, nicht nur Kleinbildkameras, sondern mindestens eine digitale Mittelformat-System- und eine digitale Großformatkamera nach dem Prinzip der optischen Bank sowie eine hinreichende Palette an (Spezial-)Objektiven.

b. Audio/Video Ein eigenes Studio für Bewegtbild und Ton gibt es nicht. Dafür sollte es mindestens einen Kamerabody, Objektive, Stativ, Equipment für professionelle Tonaufzeichnung und Bearbeitung (Mikrofone, Mischpult etc.), entsprechendes Licht und einen Schnittplatz (z. B. Avid als Quasi-Industriestandard) geben.

c. 3-D Hier erschien es der Gutachtergruppe an einer hinreichenden Ausbildung im Modulkonzept zu fehlen. Im Einklang mit den Aussagen der dazu befragten studierenden sollte es mindestens eine Kooperation mit einem FabLap geben, um den Umgang mit passenden Produktionsmitteln und -verfahren erlernen zu können.

d. Im Bereich Druck mangelt es an einer Druckwerkstatt. Allein die – nicht mittels Kooperationsvertrag dargestellte – Zusammenarbeit mit einem Siebdruck-Unternehmen reicht nicht.

3.4 Ausstattung

Für den Bereich Grafikdesign Screen-/Printmedia mangelt es an einer studiengangsspezifischen Auflistung vorhandener sächlicher Ausstattungsmerkmale. Auch im Gespräch mit den Verantwortlichen und Dozenten konnten keine genaueren Angaben zusammengetragen werden. Hier verweist das Gutachten auf die soeben aufgezählten Umstände der Studierbarkeit. Kurz zusammengefasst soll festgehalten werden: Wenn „Print" unterrichtet wird, sollte auch eine druckwerkstatt bestehen. Allein mit Siebdruck, der auch noch extern ist, ist es nicht getan. Ein Fotostudio, das nicht improvisiert, sondern fester Bestandteil der Ausstattung ist, sollte selbstverständlich sei. Dabei sollten professionellen Bestandteile mehr als „zwei hochmodernen Kameras" darstellen, sondern auch Blitzgeräte, Ausleuchtungsmöglichkeiten, weitere mehr Kameras (gerade in Hinblick auf die gewünschte Steigerung der Anzahl von Studierenden) und Möglichkeiten für special effects bestehen, was auch für Modeaufnahmen nutzbar gemacht werden kann.

Es fehlt ein Bewegtbildstudio mit mehr als einer Kamera und einer Schnitttechnik-Software auf PC. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sollte zudem die Möglichkeit bestehen, Filme und Ton aufzunehmen und zu bearbeiten (Schnittlabor, Tonstudio, Trickstudio).

Schließlich fehlt ein digitales Labor, das nicht nur Programmschulung als digitale Ausbildung begreift, sondern die Möglichkeit gewährleistet, sich als Designer konstruktiv in die digitale Welt einzubringen. Es sollte möglich sein, die „Mensch-Maschine-Schnittstelle“ zu erforschen und weiterzuentwickeln, z.B. durch Experimente mit Arduino, Shield, Processing, Kinect, MYO, leap motion, mad mapper, apleton live etc.

Die personelle Ausstattung mit Dozenten für Screendesign erscheint mangelhaft. Da dieser Gegenstand im aktuellen Studiengangskonzept kaum noch vertreten ist, sollte die Studiengangsbezeichnung angepasst werden, indem auf die Nennung von „Screenmedia“ verzichtet wird.

3.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist das Gutachten auf Kapitel 1.5.

4. Business Administration (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das Studium soll die Absolventen auf eine Tätigkeit in der Führung von Unternehmen vorbereiten bzw. sie für diese Tätigkeit qualifizieren. Es sollen Fachleute für den Einsatz in der Unternehmensführung ausgebildet werden. Dafür sollen die Absolventen solide Grundlagen auf den Gebieten Management, Personalmanagement, Personalführung, Finanzierung sowie die speziellen Anforderungen kleiner und mittlerer Unternehmen vermittelt bekommen. Überfachliche Kompetenzen sollen bei den Rechtskenntnissen, sprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten erlangt werden. Daneben soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln im Kontext der Unternehmensführung und zu wissenschaftlichem Denken befähigen (vgl. § 3 StO).

Diese sehr generellen und wenig konkret kompetenzorientierten Beschreibungen setzen bei den Interessenten voraus, dass sie schon wissen, woraus die spezifischen Führungsfähigkeiten bspw. im Bereich des Personalmanagements oder woraus Grundlagen der Finanzierung bestehen. Zwar ist es nicht zwingend Aufgabe der Studienordnungen, darüber detailliert Auskunft zu geben. Auch in der Antragsdokumentation finden sich jedoch keine aussagekräftigeren Erläuterungen der intendierten Lernergebnisse zum Studiengang, teilweise auch abweichende Zielbeschreibungen: Denn danach sei es Ziel des Studiengangs, *Absolventinnen und Absolventen vor allem für die Ausübung von operativen Tätigkeiten sowie mittleren Führungspositionen in KMU sowie Großunternehmen* auszubilden (Band I Business Administration, S. 3). Auch dort bleiben die Kompetenzen, die zu diesem Zweck vermittelt werden, der Vorstellungskraft des Lesers überlassen, um den Begriff „allgemeiner Wirtschaftskenntnisse“ mit Leben füllen zu können.

Anzumerken ist darüber hinaus, dass es nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse nicht angemessen erscheint, mit dreijährigen Bachelorstudiengängen Unternehmensführer heranbilden zu wollen. Dieses Qualifikationsziels wirkt unangemessen hochgestochen.

Gleichwohl konnte die Gutachtergruppe überzeugt werden, dass die üblicherweise mit einem Studium der Betriebswirtschaftslehre verbundenen Lernziele auch hier angestrebt werden.

4.2 Inhalte des Studiengangs

„Der Studiengang Business Administration (B.A.) orientiert sich vorrangig an der Wertschöpfungskette, einschließlich unterstützender Geschäftsprozesse, in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Allgemeine Wirtschaftskenntnisse und spezielles, vertiefendes Fachwissen werden auf methodisch abwechslungsreiche Art und Weise vermittelt. Dabei bilden unter anderem Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Unternehmensführung, Marketing/Vertrieb sowie Wirtschaftsrecht die wissenschaftliche Grundlage des Studiums.

Zusätzlich bereiten spezielle Kenntnisse, wie beispielsweise Management/Personalführung, Risikomanagement oder Internationalisierung und darüber hinaus die gewählte Vertiefungs-

richtung wie z. B. Regionalmanagement oder Strategisches Human Resource Management die Studierenden intensiv auf eine künftige Managementkarriere vor. Sie entwickeln und festigen das betriebswirtschaftliche Gesamtverständnis der Studierenden und runden die allgemein vermittelten und durch die Studierenden erworbenen Wirtschaftskenntnisse ab. Der Abschluss sichert einen schnellen Einstieg in eine adäquate berufliche Tätigkeit. Zugleich bietet er aber auch vielfältige Möglichkeiten für eine spätere forschungsorientierte Qualifizierung, z.B. in einem Masterstudiengang." (Band I, Business Administration, S. 3-4)

Das Modulkonzept besteht aus überwiegend 5 ECTS-Punkte umfassenden Modulen. Die nachfolgende Grafik erklärt den aktuellen Zuschnitt des Modulkonzepts. Die Legende weist in der rechten Spalte farbliche Hervorhebungen derjenigen Module aus, die seit der Erstakkreditierung verändert wurden. Die Farben veränderter Module überlagert die Codierung ihrer Funktion, die in der linken Spalte ausgewiesen sind.

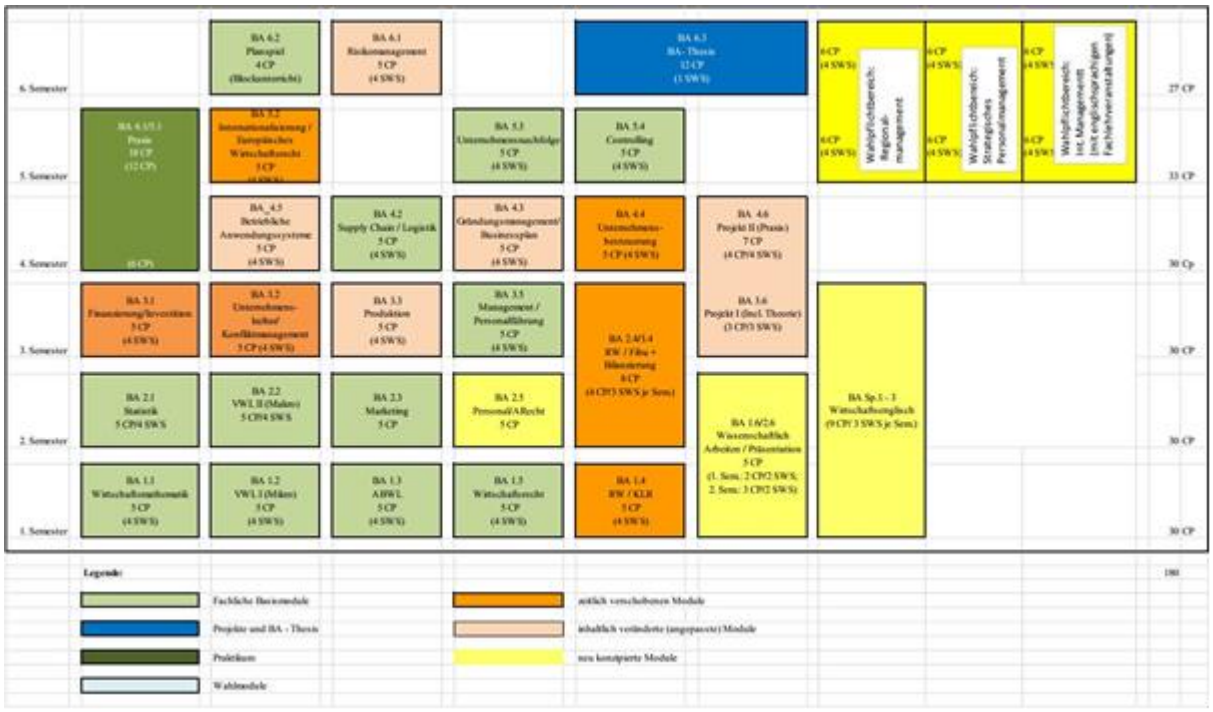

Band I, Business Administration, S. 9

Bei dem Studiengang Business Administration handelt es sich um einen konservativ bodenständigen betriebswirtschaftlichen Studiengang ohne besondere Alleinstellungsmerkmale im Hinblick auf Wettbewerb, Profilierung oder Berufsfähigkeit der Studierenden.

Andererseits sind alle in den – unscharf formulierten – Zielen vorgesehenen Kenntnis- und Kompetenzbereiche angesprochen. Für die fachliche Ausbildung stehen die Module Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Unternehmensbesteuerung, verschiedene Spezialdisziplinen der BWL wie Logistik, Supply Chain Management, Produktion (Produktionswirtschaft und Produktionsgütermarketing), Risikomanagement, Finanzierung und Investition usw. Ergänzend dazu sind Module für Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsrecht, Personal- und Arbeitsrecht und bspw. Wirtschaftsenglisch vorgesehen.

Schließlich enthält das Modulkonzept drei als Vertiefungsrichtung ausgeprägte Wahlpflicht-

module im angemessenen Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten innerhalb der letzten beiden Semester (Regionalmanagement, Internationsales Management, Strategisches Human Ressource Management). Dabei handelt es sich um eine Art Meta-Module, deren einzelne Bestandteile zu je 6 ECTS-Punkten eigene abgeschlossene Module darstellen (weshalb die Bildung der übergeordneten Gruppe verwirrt). Von den auf diese Weise entstehenden sechs Modulen zu drei Themenkreisen muss ein Themenkreis belegt werden. Worauf die Wahl fällt, ist den Studierenden überlassen.

Für die Einführung in wissenschaftliches Arbeiten ist ein eigenes Modul ausgewiesen. Ferner ist ein studiengangsübergreifendes Projektmodul im Umfang von 7 ECTS-Punkten mit theoretischen und praktischen Anteilen vorgesehen. Insgesamt zweifelte die Gutachtergruppe an einer angemessenen Ausprägung der Wissenschaftlichkeit im Studiengang, und zwar anhand der Modulziel- und Inhaltsbeschreibungen sowie den zugehörigen Literaturangaben.

Die Hochschule strebt für den Studiengang eine neuerliche Profilschärfung im Bereich „Mittelstand“ an. Die Gutachtergruppe hält dies nicht für gut nachvollziehbar, da bereits die ortsansässige HTW Dresden einen Bachelor of Arts (B.A.) mit nahezu identischem Profil wie folgt anbietet: „Eine Besonderheit ist dabei das Vertiefungsmodul ‚Management mittelständischer Unternehmen’, welches einen inhaltlichen Schwerpunkt der Fakultät darstellt.“ (https://www.htw-dresden.de/wiwi/studium/bachelor-betriebswirtschaft.html (22.11.2015)). Zudem wurde selbst dieser Schwerpunkt nicht hinreichend konsequent umgesetzt, wenn z. B. die Literaturangaben in Modul BA 2.5 Titel aus dem Bereich frühkindlicher Erziehung erwähnen. Diese Einschätzung ist jedoch nur hinsichtlich fehlerhafter Literaturangaben für das Akkreditierungsverfahren relevant.

Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die Wahlpflichtmodule zu überprüfen. Angesichts der kleinen Studierendenzahl bestehe ohnehin kaum eine realistische Wahlmöglichkeit. Ein von Vertretern der Lehre vorgeschlagene Wahlpflichtmodul „Innovationsmanagement“ erscheint auf den ersten Blick zwar inhaltlich sinnvoll, eine abschließende Beurteilung setzte aber eine Bildungsmarktanalyse voraus, die offenbar nicht vorgenommen wurde. Dieser geplante Wahlpflichtbereich ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, Unterlagen dazu fehlen.

Daher lautet das Fazit, das Profil des Studiengangs ist anhand seiner Qualifikationsziele zu schärfen und das Curriculum konsequent auf diese Zielrichtungen auszurichten, sodass Ziele und Inhalte einander entsprechen. Ein hoher Grad der Verwirklichung dieses Ideals ist der Zustand, wenn gedanklich ohne weiteres aus den beschriebenen Inhalten auf die Ziele geschlossen werden kann.

4.3 Studierbarkeit

Die Elemente der Studierbarkeit sind im Kapitel 1.3 für dieses Studienprogramm weitgehend vollständig beschrieben. Darauf verweist das Gutachten.

Teilweise sind auch in diesem Programm Module aus Lerneinheiten gebildet worden, deren Verbindung nicht überzeugte, bspw. die Veranstaltungen Produktionswirtschaft (mit 3 SWS) und Produktionsgütermarketing (1 SWS) zu einem Modul „Produktion“, wobei ein gesondertes Modul Marketing mit 4 SWS bereits vorgesehen ist.

Aus Sicht der Studierbarkeit stellt sich die Erstreckung des Moduls Wirtschaftsenglisch über drei Semester als hinderlich und formal im Regelfall unzulässig dar. Wegen der wechselnden Überlappung besteht auch in diesem Studienverlaufsplan (s.o.) kein Mobilitätsfenster.

Die Hochschule widmete einen großen Teil ihrer Dokumentation der Fragen zur Anrechnung. Hintergrund ist die Einrichtung einer berufsbegleitenden Variante dieses Bachelorprogramms, das in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der IHK entwickelt wurde, wobei gezielt die Möglichkeiten der Anrechnungen auf ein akademisches Studium ausgearbeitet wurden. Nicht nur aus formalen Gründen, nämlich dass dieses berufsbegleitende Studium in einer eigenen Prüfungsordnung geregelt ist, wird es gesondert betrachtet.

4.4 Ausstattung

Die personelle Ausstattung des Studienprogramms erschien der Gutachtergruppe adäquat, was ihre fachliche Eignung angeht. Insofern kann die Durchführung des Programms als gesichert angesehen werden. Allerdings fiel auf, dass praktisch ihre gesamtes Lehrdeputatin die Lehre eingehen muss, ohne dass Abzüge für die ebenfalls auf den Schultern des Lehrpersonals lastenden Aufwendungen für Forschung, Verwaltung oder Studiengangsleitung berücksichtigt würden. Nach Ansicht der Gutachtergruppe müssen für ausgewählte Zwecke angemessene Abzüge vom Lehrdeputat administrativ berücksichtigt werden. Anderenfalls müssen die hauptamtlichen Lehrkräfte von Aufgaben jenseits der Forschung und Lehre durch zusätzliches Verwaltungspersonal entlastet werden.

Die insgesamt recht detailreiche Schilderung der sächlichen Ausstattung (Band I Business Administration, S. 18-22) enthält keine Angaben über die Verfügbarkeit von Online-Ressourcen. Weder Quellen und Art der Lizensierung konnten während der Begehung ergänzt werden. Aufgrund der Struktur der Hochschule erscheint es der Gutachtergruppe gut nachvollziehbar, dass nur eine sehr begrenzte Bestandsbibliothek verfügbar ist. Nichtsdestotrotz sollte die angeratene Profilbildung durch eine entsprechend breite und tiefe bibliothekarische Ausstattung mit Lehrbüchern und aktuellen wissenschaftlichen Publikationen (Sammelbände, Monografien und Dissertationsschriften) in dem jeweiligen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gestützt werden. Insofern sollte eine Kooperation mit anderen Bibliotheken in der Form angestrebt werden, dass eine Schwerpunktbibliothek einschließlich der einschlägigen Zugänge zu Journals aufgebaut wird. Der bislang bestehende Nachteil kann – auch nach Auskunft der Studierenden – nur zu Teilen durch die Landschaft Dresdner Bibliotheken kompensiert werden.

4.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist das Gutachten auf Kapitel 1.5.

5. Business Administration (B.A.), berufsbegleitend

5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele dieses Studiengangs unterscheiden sich ausweislich der identischen Wortlaute des jeweils in § 2 der Studienordnungen normierten Studienziels nicht von dem Vollzeitprogramm. In den Antragsdokumenten erfolgte keine Erläuterung besonderer Studienziele. Deshalb kann das Gutachten in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 4.1 verweisen.

5.2 Inhalte des Studiengangs

Gleiches gilt weitgehend auch für die Inhalte. Es wurden nur geringe Änderungen am Curriculum vorgenommen, das sich nun vor allem über den Zeitraum von vier Jahren erstreckt.

Das studienübergreifende Projekt, wird hier als Praxisprojekt durchgeführt. Dies verwundert, weil daneben noch weitere Praxisbezüge durch die Module „Praxis“ im Umfang von 18 ECTS-Punkten und „Praxistransfermodule“ im Umfang von nochmals 12 ECTS-Punkten hergestellt werden, insgesamt also 37 ECTS-Punkte mit Praxis „gefüllt“ werden.

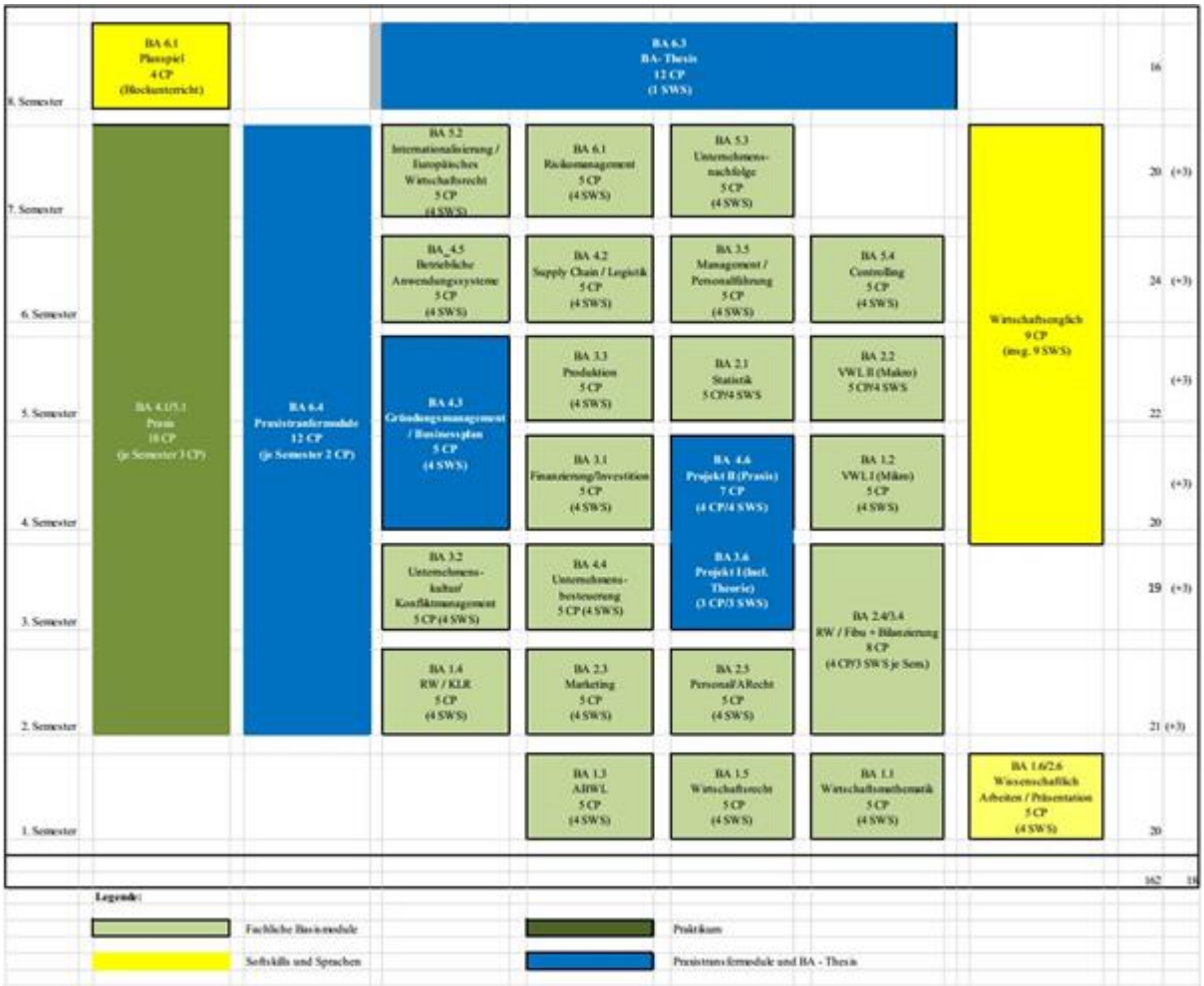

Band I, Business Administration, S. 10

Während die Studierenden beim Praxisprojekt ein praktisches Problem ihres Unternehmens bearbeiten und ihre Ergebnisse in einem Abschlusskolloquium präsentieren sollen, wird das „externe“ Praktikum begleitend durch die Berufstätigkeit der Studierenden realisiert. Es bedeute „*daher keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand (sondern gewissermaßen eine Anrechnung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kompetenzen). Eine solche Anrechnung erfolgt aber nur in Verbindung mit den Praxistransfermodulen. Die Praxistransfermodule sind curricular eingebundene seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen zu jeweils einem Schwerpunktthema des Semesters Praxisprobleme diskutiert und aufgearbeitet und somit ausgetauscht werden.“* (Band I Business Administration, S. 10) Die Praxistransfermodule treten im Curriculum an die Stelle der Wahlpflichtmodule des Präsenzstudiengangs.

Diese Konstruktion warf unbeantwortete Fragen auf. Zum einen konnte die Frage nicht beantwortet werden, welchen Sinn ein „externes“ Praktikum neben einer Berufstätigkeit haben soll, und ob es womöglich in einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeleistet werden muss. Wenn dies nicht der Fall ist, stellt sich die Frage nach dem Unterschied zu den weiteren „Praxistransfermodulen“, dessen Bildungsziele nach dem Modulhandbuch keine eigenständige Modulbildung rechtfertigen, schon gar nicht im Umfang von 12 ECTS-Punkten (360 h). Die Frage, weshalb im Antragstext mehrfach von „Praxistransfermodulen“ in der Mehrzahl die Rede ist, wohingegen sich nur eine Modulbeschreibung im Modulhandbuch findet, konnte nicht beantwortet werden. Das Modul erstreckt sich zudem über sechs Semester, was aus formalen Gründen grundsätzlich unzulässig ist. Gleiches gilt auch für das weitere vorgesehene „Praxis-Modul“.

Nicht klar wurde, was mit dem besonderen Anspruch eines berufsbegleitenden Studiengangskonzeptes bewirkt werden soll. Es fordert nach den Studienvoraussetzungen eine Arbeitstätigkeit von mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit (§ 2 IV StO berufsbegleitend) und enthält mit der curricular verfassten Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen Elemente eines dualen, berufsintegrierenden Studiengangs. Dann sollten sich die Ausbildungsziele und das Klientel auch von dem Vollzeitstudiengang unterscheiden, was indes nicht der Fall ist. Die mehreren, sich über große Teile des Studienlaufs erstreckenden praxisbezogenen Module erweckten somit eher den Eindruck einer gegenüber dem nicht unkritisch bewerteten Vollzeitvariante nochmals verwässerten berufsbegleitenden Variante. Zu diesem Eindruck passt die Tatsache, dass für das beschriebene, 12 ECTS-Punkte umfassende Praxistransfermodul zwar 2 SWS (für die gesamte Laufzeit von sechs Semestern) zugeordnet sind, das verantwortliche Lehrpersonal jedoch nicht genannt wurde.

Nichts wäre gegen eine schlichte Teilzeitvariante (ohne inhaltliche Änderung des Modulkonzepts) des oben angesprochenen Studiums zu sagen. Notwendig wäre lediglich ein gestreckter Studiengangsverlauf, womöglich angereichert mit geblockten Wochenendangeboten. Dafür wären insbesondere keine abweichenden Zugangsbedingungen nötig und es könnte als unselbständige Variante zum Vollzeitstudium in derselben Studien- und Prüfungsordnung verankert werden.

Den Planentwurf als eigenständiges, berufsintegrierendes Konzept zu konstruieren, überzeugte indes nicht, weil zentrale Fragen nach dem Ziel und den darauf abgestimmten (aka-

demisch angereicherten) Inhalten und Elementen der Studierbarkeit nicht zufriedenstellend beantwortet werden konnten.

5.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit dieses Konzepts ist durch einige Maßnahmen an das berufsintegrierende Konzept angepasst worden. Namentlich wurden neben der Umwandlung akademischer Lehranteile aus dem Wahlpflichtbereich in Praxistransfer- und Praxismodule das Veranstaltungsangebot das Modul „Wissenschaftlich Arbeiten“ nun komplett ins erste Semester verlegt, was für den Studieneinstieg als besonders bedeutsam erachtet wird. Damit sollen die notwendige Studienmotivation aufgebaut und die grundsätzliche Studierfähigkeit, auch nach eventuell längerer Lernpause, wieder hergestellt werden. *„Deshalb wird empfohlen, dieses Modul in Kompaktlehrveranstaltungen zu Beginn des 1. Semesters durchzuführen.“* (Band I Business Administration, S. 10) – als hätte es die Hochschule nicht selbst in der Hand, dieses Modul in Form von Kompaktlehrveranstaltungen zu Beginn des ersten Semesters anzubieten.

Offenbar soll dieses Konzept besonders für Studieninteressierte mit einem IHK-Abschluss interessant gemacht werden. Darauf deuten die umfangreichen Ausführungen über die Anrechnungsfähigkeit von Ausbildungsabschnitten hin. Gegen diese Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist prinzipiell nichts einzuwenden, auch nicht gegen eine pauschale Anrechnung von Inhalten, die aufgrund bestimmter Gruppenzugehörigkeiten vorab mit dem eigenen Curriculum festgelegt werden kann. Für Studierende, die aufgrund von Anrechnungsverfahren in ein höheres Semester einsteigen, wird dann das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ als pflichtmäßig zu belegendes „Brückenmodul“ ausgewiesen, da es ja üblicherweise auch noch nicht Gegenstand der vorangegangenen Ausbildung gewesen sein kann. Für die Anrechnungsfähigkeit auf ein akademisches Studium sollten jedoch nicht extra Praxismodule geschaffen werden, die das bestehende Konzept aufweichen. Vielmehr soll es nur darum gehen, für bereits bestehende und nachweisbar vorhandene Wissensgebiete und Kompetenzen nicht erneut Studienzeit aufzuwenden. Diese betreffenden Module können dann angerechnet werden.

Die Einbindung der Praxisleistungen (Portfolio) in das Studium ist im Sinne der berufsbegleitenden Studierbarkeit zu klären. Insbesondere ist im Bereich des Portfolios (eine der vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten im Praxistransfermodul Ba 6.4) darzustellen, wie die Hochschule mit Brüchen in der beruflichen Biografie (Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit, Elternzeit o. ä.) umgeht, so dass den Studierenden kein Nachteil entsteht.

Den Bedingungen akkreditierungskonformer Studierbarkeit steht die Ausdehnung mehrerer Module über mehr als ein Studienjahr entgegen. Davon betroffen sind neben den erwähnten Praxismodulen auch das Modul Wirtschaftsenglisch, das in seiner berufsbegleitenden Variante von drei auf vier Semester ausgedehnt wurde.

Bei der genauer Betrachtung der geringfügig abweichenden Curricula traten weitere Unstimmigkeiten zutage: So war es für die Gutachtergruppe nicht nachvollziehbar, warum be-

stimmte Module berufsbegleitend bei 18 Semesterwochen und der Zuordnung von 4 SWS 36 Präsenzstunden ergeben sollen, im Vollzeitstudium bei 13 Semesterwochen und gleicher Zuordnung von SWS aber 52 Präsenzstunden angeben werden (bspw. Modul BA 1.1, 1.2, 1.3, 2.3, 2.5 usw.).

5.4 Ausstattung

Die Dokumentation erwähnt keine Besonderheit der Ausstattung dieses berufsbegleitenden Programms. Könnten die Studierenden die Lehrveranstaltungen ihrer vollzeitstudierenden Kommilitonen besuchen, davon aber einfach eine entsprechend verringerte Anzahl, wäre von Seiten der Ausstattung kein besonderes Problem zu erkennen. Für die Betreuung weiterer Studierender mit „besonderem Profilanspruch“ im Sinne des Kriteriums 2.10 sind keinerlei spezielle Vorkehrungen von Seiten der Ausstattung dargelegt worden. Die Ausstattung reicht deshalb für dieses Programm nicht aus.

5.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist das Gutachten auf Kapitel 1.5.

6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangkonzepts
(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.1 und die studiengangsspezifischen Ausführungen unter 2.2, 3.2 und 4.2.

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen in der aktuell vorgelegten Fassung nach Überzeugung der Gutachtergruppe in wesentlichen Punkten den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Die Bachelorstudiengänge umfassen 180 bzw. 210 ECTS-Punkte und haben eine Dauer von sechs bzw. sieben Semestern. Die abschließende Bachelorarbeit umfasst in allen Fällen 12 ECTS-Punkte. Der Bachelorabschluss ist als Regelabschluss konzipiert, Vermischungen mit anderen Studiengangssystemen liegen nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die zukünftig vorgesehene Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts ist in allen Fällen zulässig, da es sich Studiengänge aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft bzw. aus dem kunstwissenschaftlichen Formenkreis handelt.

Im Diploma Supplement werden hinreichend genaue Auskünfte über das jeweilige Studium erteilt. Im Diploma Supplement sollte (nach Empfehlung des ECTS Users‘ Guide 2015) eine relative Note durch Einordnung in einem „Grading Table“ vergeben werden, nicht mehr durch Vergabe einer ECTS-Note.

Jeweils § 5 VI der StO, dass einem Leistungspunkt der studentische Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugeordnet ist, was zulässig ist.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet, wenngleich nicht alle Modulzusammenstellungen geglückt erscheinen. In den Modulen werden nicht durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst.

Nicht alle Module können zudem innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, einige Module unterschreiten auch den Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Fällen, in denen nach genauer Betrachtung der Modulzusammenstellung tatsächlich nicht nur Teilmodule beschrieben wurden, die mit einem anderen Teil zusammen mehr als 5 ECTS-Punkte ergeben, kann die ausnahmsweise Unterschreitung akzeptiert werden (bspw. im Modul Planspiel des Studiengangs Business Administration). Im Regelfall schließen die Module mit nur einer Prüfungsleistung ab, teils ist die Dokumentation jedoch mehrdeutig, welche weite-

ren Leistungen zu erbringen sind. Dies soll sich aus den Modulbeschreibungen unzweifelhaft ablesen lassen.

Innerhalb der Modulbeschreibungen gibt es Anlass zu Kritik, wie unter den Kapiteln zu den Inhalten der Studienprogramme ausgeführt wurde. Formal entsprechen die Modulbeschreibungen jedoch sehr weitgehend den Vorgaben und enthalten die notwendigen Informationen.

§ 16 jeder Prüfungsordnung enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Entsprechend der Strukturvorgaben ist dort festgelegt, dass generell außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Im Übrigen entsprechen die Regelungen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention).

Mobilitätsfenster sind in den Studiengangskonzepten nicht vorgesehen. Ziel einer Überarbeitung dieser Konzepte soll es daher sein, solche „Sollbruchstellen“ im Studienlauf zu integrieren, um den Studierenden einen Wechsel des Studienorts ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Die landesspezifischen Strukturvorgaben bestehen nicht.

6.3 Studiengangskonzept
(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu die Kapitel mit Beschreibungen der Studieninhalte, die sich auch zur Passung zu den Studiengangszielen äußeren (1.2, 2.2, 3.2, 4.2). Im Hinblick auf die berufsbegleitende Variante des Programms Business Administration leidet an grundsätzlichen Mängeln, die im Kapitel 5.2 beschrieben sind.

6.4 Studierbarkeit
(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Die Bedingungen der Studierbarkeit sind im Kapitel 1.3 allgemein, in den Kapiteln 2.3, 3.3, 4.3 und 5.3 studiengangsspezifisch erläutert. Die Studierbarkeit der berufsbegleitende Variante des Programms Business Administration konnte nicht nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere, weil die Darstellung wesentliche Aspekte nicht erwähnt und in den wenigen Äußerungen ausgeprägte Inkonsistenzen auftraten, namentlich bei der zeitlichen Verteilung der ECTS-Punkte auf SWS, Präsenz- und Selbstlernzeiten.

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Bei zahlreichen Modulen beziehen sich die vorgesehenen Prüfungen nicht auf das gesamte Modul, sondern auf die enthaltenen Lehrveranstaltungen. Teilprüfungen sind nicht akzeptabel, wenn die zugrundeliegenden Veranstaltungen kein Modul im Sinne eines gemeinsamen Lerngebietes darstellen. Folglich müssen in diesen, oben beispielhaft angesprochenen Fällen, Module gebildet werden.

Teils ist nicht deutlich geworden, was Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist, z.B. wie die Teilnahme ermittelt und fehlende Teilnahme sanktioniert wird. In einigen Modulbeschreibungen sind Prüfungsvorleistungen angesprochen, die jedoch nicht genannt werden. Hier muss Klarheit geschaffen werden.

Die vorgesehene Prüfungsmethoden können als kompetenzorientiert gelten. Gleichzeitig erscheinen kaum innovative Prüfmethoden vorgesehen bzw. verbergen diese sich unter nicht abgrenzbaren Bezeichnungen wie „Sonstige Prüfungsleistung“. Diese müssen – je stärker sie von üblichen Formen wie Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen abweichen – exakter beschrieben und einer der in der Prüfungsordnung definierten Form zugeordnet werden.

Deshalb kann die Gutachtergruppe weder den Modulbezug noch den Wissens- und Kompetenzbezug der vorgesehenen Prüfungsformen in jedem Fall bestätigen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist im Kapitel 1.3 angesprochen. Die Prüfungsordnungen wurden ausweislich der Unterschrift des Rektors einer Rechtsprüfung unterzogen.

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist weitgehend erfüllt.

In diesem Punkt ist die Dokumentation offen geblieben, auch die Erläuterungen verschafften keine abschließende Klarheit. Bei der Ausrichtung ihrer Studienprogramme arbeitet die Hochschule mit zahlreichen Kooperationspartnern zusammen. Viele Projekte werden mit anderen Hochschulen, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen durchgeführt, ohne dass diese Zusammenarbeit konstitutiv für eines der Studienprogramme ist. Bei welchen Teilen die Durchführung der Studienprogramme auf die Beteiligung anderer Institutionen angewiesen ist, wurde nicht mit letzter Sicherheit klar. Für die Nutzung mancher technischer Einrichtungen, wie großformatiger Drucker im Bereich Modedesign kooperiert die Hochschule beispielsweise mit der TU Dresden, aber auch bereits langjährig mit einer ortsansässigen Druckerei. Dort sind auch aufwändigere Drucktechniken jenseits des Digitaldrucks einsetzbar, wie zum Beispiel für den Textilbereich sehr relevanten Siebdruck. Kooperationsverträge lagen jedoch nicht vor.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen schriftlich zu fixieren, soweit die Kooperation für die Durchführung eines Studienprogramms notwendig ist. Nur so kann auf das Angebot für die vorgesehene Dauer und die Anzahl der Studierenden, sowie die erforderliche Qualität der Ausbildung sichergestellt werden.

6.7 Ausstattung
(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht die personelle und sächliche Ausstattung für die Studiengänge in ihren aktuellen Fassungen als gerade ausreichend an. Für eine wachsende Anzahl Studierender reicht insbesondere die technische und räumliche Ausstattung nicht hin. Weil zudem mit dem geplanten Neubau und der Konzentration der Hochschule an einem Standort umfangreiche Veränderungen anstehen, sollte nach ihrer Ansicht die Wirkung der Reakkreditierung auf den Zeitlauf bis zur Aufnahme des Betriebs an der neuen Wirkungsstätte beschränkt werden.

Maßnahmen der Personalentwicklung wurden nicht im Antrag beschrieben, bei der Begehung jedoch erläutert. Die Hochschule sollte insbesondere für neue Dozenten, für die Lehrbeauftragten und Honorarkräfte hochschuldidaktische Möglichkeit einrichten.

6.8 Transparenz und Dokumentation
(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Alle relevanten Dokumente zu den laufenden Studiengängen, die den Verlauf, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich den Nachteilsausgleichsregelungen beinhalten, sind dokumentiert und veröffentlicht. Die Internetseite nutzt die Hochschule indes nicht für Veröffentlichungen dieser Art. Dort sind vielmehr lediglich Modulhandbücher und Studienverlaufsgrafiken abrufbar, wie es bei privaten Anbietern akademischer Bildungsangebote üblich ist. Im Intranet (ILIAS) sollen die betreffenden Dokumente abrufbar sein.

Die Kriterien und das Verfahren bei den Auswahlentscheidungen der Designstudiengänge sind jedoch nicht in einer Satzung geregelt, was erforderlich scheint und empfohlen wird.

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5. Für die Gutachtergruppe ist deutlich geworden, ob und inwiefern Untersuchungsergebnisse über die studentische Arbeitsbelastung und anderer Evaluations-

ergebnisse bei der Weiterentwicklung und Neukonzeption der Studiengänge berücksichtigt wurden. Für qualitativ hochwertige Ausbildungen hält die Gutachtergruppe – jenseits der Relevanz für dieses Akkreditierungsverfahren – die Erstellung von Bedarfs- und Konkurrentenanalysen und eine darauf gestützte curriculare Ausgestaltung für empfehlenswert.

Formen von studentischer Beteiligung bei der Qualitätssicherung jenseits der Evaluationen wurden in den Antragsdokumenten nicht erwähnt, was auf Grundlage der Akkreditierungskriterien auch nicht zwingend erforderlich erscheint. Sie wurden durch Nachreichung der Grundordnung der Hochschule nachgewiesen.

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch
(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist – soweit einschlägig – nur teilweise erfüllt.

Ein besonderer Profilanspruch im Sinne dieses Kriteriums liegt nur beim berufsbegleitenden Studiengangskonzept Business Administration vor. Wodurch die Hochschule bei der Konzeption des berufsbegleitenden Studiums die Besonderheiten berücksichtigt, wurde nur in einigen Fragmenten dargestellt. Viele Fragen blieben indes offen (vgl. dazu Kapitel 5.2, 5.3 und 5.4), sodass die sich aus dem besonderen Profilanspruch ergebenden Anforderung nicht als erfüllt bestätigt werden können.

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit
(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist nicht einschlägig.

Besondere Konzepte zur Herstellung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit wurden nicht formuliert. Insofern besteht kein Verstoß gegen das Kriterium, das nach der Wirksamkeit der Umsetzung solcher Konzepte auf der Ebene des Studiengangs fragt.

Immerhin wurde aber die Stelle eines Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet. *„Ziel der Gleichstellungsbeauftragung ist es, die Akzeptanz für die Gleichstellungsarbeit zu gewinnen und eine Sensibilisierung für Gender-Aspekte durch eine geschlechtergerechte Sprache sowie durch Weiterbildungs- und Beratungsangebote zu erreichen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter soll konzeptionell in die Hochschulstruktur eingebunden werden, damit keine geschlechterbedingte Benachteiligung bestehen kann."* (Band II, Grafikdesign, S. 244 und Modedesign, S. 254). So beschreibt die Hochschule das Ziel der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit mit identischen Worten in beiden Antragsbänden für Modedesign und Grafikdesign. In der Antragsdokumentation zum Studiengang Business Administration findet sich keine Erklärung zu diesem Akkreditierungskriterium.

Im Übrigen nennt die Hochschule die Anteile weiblicher und männlicher Lehrender (unter den Professoren ca. 1:4, insgesamt ca. 1:2) für die gesamte Hochschule. In der Fakultät Design liegt der Anteil weiblicher Lehrender bei der Professorenschaft bei 57,1 % und bei den

sonstigen Dozenten bei 61,9 %.

Angaben zur Geschlechterzusammensetzung der Studierenden finden sich ebenfalls bei den beiden Designstudiengängen, wobei ein sehr starker Überhang weiblicher Studierender erkennbar wird. Gleichwohl nennt die Hochschule als Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit neben der Ernennung einer Gleichstellungsbeauftragten die Durchführung von "Girls‘ days". Was andernorts mit anderen Zielrichtungen aufgeladen bereits „Zukunftstag“ genannt wird, erscheint im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Studierenden wenig zeitgemäß und angebracht.

Andererseits fanden sich die üblichen Nachteilsausgleichsregelungen wegen Behinderungen, Erkrankung oder Elternschaft. Die Studierenden bestätigten, mit der Thematik Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit keine negativen Erfahrung gesammelt zu haben. Somit ist kein aktiver Verstoß gegen dieses Kriterium festzustellen.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Abschnitt 2: Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bericht/Mängeln

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

Kapitel 1.1

Im Zuge der Umsetzung von Anregungen aus dem vorliegenden Bericht und der an der FHD derzeit stattfindenden Strategiefindung und perspektivischen Planungen werden die inhaltlichen Zielrichtungen der hier benannten Studiengänge überarbeitet und konkretisiert.

Die räumliche und sächliche Ausstattung bietet eine Kapazität einer Gruppe für max. 20 Studierende. Lehrveranstaltungen, die aufgrund von Techniknutzung eine intensivere Betreuung bei der Anwendung von Geräten und Apparaturen benötigen (z.B. Fotostudio, Siebdruck, Buchbinden) werden aus diesen Gründen grundsätzlich in kleineren Gruppen durchgeführt.

Der Empfehlung der Gutachtergruppe, gemäß des ECTS-Users' Guide 2015 kein ECTS-Grade mehr zu vergeben, sondern sogenannte Grading Tables zu verwenden, haben wir zur Kenntnis genommen. Da die Veröffentlichung erst im Juli 2015 erfolgte, wird dieses künftig berücksichtigt.

Kapitel 1.2

Im Bereich Modedesign werden bereits regelmäßig Module bzw. Einzel-LV angeboten in englischer Sprache – z.B. Schnittkonstruktion, Schuhdesign angeboten. Diese Angebote werden um weitere Lehrveranstaltungen erweitert. Im Bereich Grafikdesign werden englischsprachige Module eingeführt und im Modulbuch fest verankert.

Kapitel 1.3

Im Bezug zur Mobilität der Modulpläne wurden einige LV angepasst (siehe Anlagen A2 und A3).

Die Hinweise zur besseren Auffindbarkeit der Räumlichkeiten der Fakultät Design im derzeit großen Gebäudekomplex wurden aufgegriffen und mit dem Facility Management des Komplexes zusätzliche Beschilderungen vereinbart.

Die Noten für Praktikumsbericht werden vergeben, es wird im Modulbuch eingetragen. Die Begleitung der Praktika findet bereits statt und wird künftig auch im Lehrveranstaltungsplan ausgewiesen. Wir werden zudem den Hinweis der Gutachtergruppe aufnehmen, für die Betreuung Deputatsminderungen vorzusehen. Die Beratung der Studierenden zur Organisation und Durchführung des Praktikums werden schon während des 3. und 4. Semesters vorgenommen. Dazu zählen auch Hinweise und Bekanntgabe von Kontaktdaten zu Firmen, die Praktikaplätze im Umfeld der Studiengangsprofile anbieten.

Dieser Service der Hochschule wird durch die Besetzung der Position „Career Service" seit 01.01.2016 intensiviert.

Kapitel 1.3; Abs. 5

Bisher wurden Bewerbungsverfahren gemäß Zulassungsordnung vom Jahr 2010 durchgeführt (siehe Anlage A1). Diese Ordnung wird gegenwärtig überarbeitet und bis zum 30.04.2016 verabschiedet.

Diese und die bisher auf der Website der Hochschule aufgeführten Informationen zu Verfahren, Zuständigkeit, und Kriterien der Auswahlentscheidung werden sodann in einer Satzung geregelt sein.

1

Kapitel 1.4

Der von der Gutachtergruppe eingebrachte Hinweis, dass die hohe Lehrbelastung mit fehlenden Deputatsreduzierungen für Studiengangsentwicklung, Verwaltungs- und Betreuungs- sowie Gremienarbeit, Weiterbildung und Forschung stark überzogen ist, wurde aufgegriffen und im Rahmen der gegenwärtig an der FHD diskutierten neuen Lehrverpflichtungsordnung berücksichtigt. Letztgenannte Ordnung wird dem Senat zur Stellungnahme bis Ende Februar 2016 vorgelegt.

Die (vor allem künftige) Ausstattung der Werkstätten wurde mit dem Träger im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Neubau hinreichend diskutiert. Im Ergebnis wurden die Vorstellungen zum Platzangebot bezüglich Seminarräume, Labore, Werkstätten und Büroflächen, einschl. Aufenthalts- und Versorgungsflächen für Studierende, Bibliothek, Mensa und Kinderbetreuung im Bauantrag realisiert. Grundsteinlegung ist im März 2016; Bezug und Inbetriebnahme des neuen Gebäudekomplexes am Straßburger Platz in Dresden ist August 2017.

Kapitel 1.5

Unter Mitwirkung des Bereiches Öffentlichkeitarbeit der FHD werden die notwendigen Recherchearbeiten und Analysen des Markt- und Wettbewerbsbereiches forciert.

Unterschiede zu unseren unmittelbaren Wettbewerbern in der Region (Leipzig und Schneeberg) sind bereits heute dergestalt sichtbar, als dass unsere Einrichtung besonders im Modebereich einen verstärkten Transfer von berufs- und industrierelevanten Themen über die Zusammenarbeit mit regionalen Firmen und Institutionen der Textilindustrie erreicht. Dies beweist nicht zuletzt auch unsere Zusammenarbeit mit Inntex, diversen Bekleidungs- und Textilfirmen, TU Chemnitz u.a.

2. Modedesign (B.A.)

Kapitel 2.2; Abs. 5

In einer Überarbeitung des Curriculums sind die Hinweise zu teilweise nicht sinnvollen Kombinationen der einzelnen Lehrveranstaltungen (z.B. den Theorie-Modulen) berücksichtigt worden.

Die LV und Inhalte des Moduls „Theorie II" wurden geteilt. Sprache und Text und Modejournalismus wurden zu einem eigenständigen Modul zusammengefasst. Die LV Medienrecht wurde ins 7. Semester ins Modul Designmanagement verschoben.

Aus den beiden LV Englisch I und II wurde ein eigenständiges Modul, welches über zwei Semester geht. Da in weiten Teilen die Inhalte des Moduls „Unternehmen" sich mit Inhalten des Moduls Unternehmensführung und Gründung überschneiden, entfällt diese LV. Wir sind der Ansicht, dass sich in ausreichendem Maße Kenntnisse zur unternehmerischen Praxis und "*self-employment*" im Curriculum (siehe Modul „Unternehmensführung und –gründung") wiederfinden. Darüberhinaus steht den Studierenden der Career Service unterstützend zur Seite.

Im Modul Theorie IV sehen wir in der Kombination der LV die Möglichkeit zur thematischen Bezugnahme untereinander. Durch eine Veränderung der Prüfungsform (Beleg) wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, zu einer eigenen thematischen Schwerpunksetzung Inhalte und theoretische Grundlagen aller drei LV zu kombinieren (vgl. Anlage A2-Änderung des Regelstudienplans).

konzipiert und konsequent auf eine Zusammenarbeit mit Praxisunternehmen (2013/14 Karl-Otto-Braun GmbH & Co Kg Wolfstein, 2014/15 Otto Group, 2015/16 Camman Gobelin Manufaktur Hohenstein-Ernstthal) ausgerichtet wurden. Lehrinhalte zu Problemen der KMU wurden in alle relevanten Module integriert und speziell in den Modulen Unternehmensgründung/Businessplan, Management/Personalführung, Betriebliche Anwendungssysteme und Unternehmensnachfolge erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse bezüglich mittelstandsspezifischer Belange.

(4)

Es tut uns sehr leid, dass an einer Stelle eine fehlerhafte Modulbeschreibung in den Modulkatalog geraten ist. Wir haben uns dafür bereits im Vor-Ort-Gespräch entschuldigt und versichert, dass natürlich im Bachelorstudiengang „Business Administration" Personalwesen nicht anhand eines Lehrbuches zum „ Management in Kindertagesstätten[2]" gelehrt wird. Wir fügen die korrigierte Fassung dieser Modulbeschreibung bei (Anlage 2).

(5)

Kritisiert wird weiterhin eine „nur rudimentär sichtbar gewordene internationale Ausrichtung" (Punkt 1,2, Seite II-3). Da auch gerade in diesem Punkt seit der Erstakkreditierung viel getan wurde, möchten wir uns wie folgt positionieren:

Es ist richtig, dass ein wesentliches Qualifizierungsziel des Studienganges in der Befähigung der Studierenden zu künftiger Tätigkeit auch in internationalen Unternehmen besteht. Folgende Voraussetzungen wurden dafür schrittweise geschaffen:

- Das von der Gutachterkommission zu Recht empfohlene International Office war zum Zeitpunkt der BVO bereits im Aufbau. Die dafür ausgeschriebene Vollzeit- Stelle wurde im Dezember 2015 besetzt.
- Der Empfehlung, Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache anzubieten, stimmen wir ausdrücklich zu. Eine entsprechende Professur „Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Internationales Management" ist bereits seit August 2015 zum 01. September 2016 ausgeschrieben. Bewerbungen werden bis 31. Januar 2016 entgegen genommen.
- Zu der o.g. Befähigung gehört natürlich auch die Sprachausbildung, die vom ersten Semester an, fachbezogen erfolgt, d. h. die Studierenden erarbeiten Praxisprojekte, beschäftigen sich mit wissenschaftlichen englischsprachigen Texten, um sich die englische Wirtschaftssprache und Terminologie anzueignen und sie zu beherrschen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden interkulturelle Kenntnisse, Soft Skills und Präsentationsfähigkeiten. Sprachliche Professionalität und interkulturelle Gewandtheit soll mit theoretischen Kenntnissen und schriftlicher Fertigkeit kombiniert werden, um den zukünftigen Managern im internationalen (angelsächsischen) Umgang Sicherheit, Kompetenz und Selbstvertrauen zu geben.
- Die Bedeutung und Relevanz internationaler Aspekte in der Ausbildung zeigt sich darüber hinaus auch in den Wahlpflichtbereichen, insbesondere im Strategischen Human Resource Management und im Internationalen Management.
- So werden beispielsweise im SHRM „Internationale Aspekte des HRM", **wie**

[2] Das ist eine Literaturangabe aus dem gleichnamigen Modul der Ausbildung im Studiengang „Sozialpädagogik & Management"

Kapitel 2.2; Abs. 7

Im Sinne einer verstärkten Profilbildung wird das Themenfeld „Sustainibility" stärker gewichtet und dies im Curriculum und den Inhalten der betreffenden Module abgebildet. Das im 3. Semester stattfindende Modul „Modellentwicklung HAKA" (neu: Modellentwicklung II SUSTAINIBILITY) wird die vermittelten Inhalte der Lehrveranstaltung „MD4TT Textilkunde" aufgreifen und sich verstärkt mit der Erstellung von Konzepten zur Entwicklung von Visionen, Designstrategien und der Umsetzung nachhaltiger Ansätze widmen. Dies findet sowohl in einer inhaltlichen Veränderung als auch in der Namensgebung des Moduls Ausdruck (vgl. Anlage 2).

Kapitel 2.2; Abs. 8

Die Bedeutung der Erarbeitung eines eigenen Portfolios nimmt hohen Stellenwert für die Berufsbefähigung der Studierenden ein. Die dafür zu vermittelnden Inhalte finden sich derzeit in den Lehrveranstaltungen „Grundlagen Bildbearbeitung und Layout" sowie „Typografie und Layout". Die Zusammenfassung in ein eigenständiges Modul „Portfolio" im 3. Semester erscheint sinnvoll (siehe Anlage 2). Hierbei werden die Ergebnisse aus den LV Fotografie, Modeillustration I und II direkte Anwendung finden.

Kapitel 2.3; Abs. 1

Den Studierenden steht über die Lehrveranstaltung Fotografie hinaus ein Fotostudio auch zur Dokumentation ihrer Arbeiten zur Verfügung. Der dafür eingerichtet Atelierraum sichert das erforderliche Mindestmaß unter den gegebenen räumlichen Möglichkeiten.[1] Darüberhinaus hat sich die Kombination aus Atelier- und Fotostudio als sinnvoll erwiesen. Den Studierenden wird damit die Möglichkeit gegeben, auf schnelle und unkomplizierte Weise auch Zwischenergebnisse (insbesondere bei Drapage) schon während der Entwurfsphase zu dokumentieren.

Kapitel 2.3; Abs. 2

Der Änderungsvorschlag zur Benotung des Praktikums wird aufgegriffen und berücksichtigt.

<u>Vorkurs Nähen</u>

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahrgänge bringen die Studierenden zu Studienbeginn nähpraktische Kenntnisse auf ganz unterschiedlichem Niveau mit. Daher beabsichtigen wir für alle zum Studium zugelassenen Studierenden einen 2-wöchigen „Vorkurs Nähen" zu absolvieren. Dies wird gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit an der FH-Dresden durchgeführt. Kann von Seiten des Studierenden der Nachweis über adäquate Vorkenntnisse (Ausbildung/Berufserfahrung/ext. Praktika) erbracht werden, wird dieses als „Vorkurs Nähen" anerkannt.

Kapitel 2.4; Abs. 4

Die Zahl der Puppen im Maßstab 1:1 in Größe 36 wird zeitnah aufgestockt. Die Halbpuppen werden vorerst nicht angeschafft, da das nicht dem Bedarf der Dozenten entspricht. In den Lehrveranstaltungen Drapage werden ausschließlich Puppen 1:1 genutzt. Zur Frage der Nachhaltigkeit und evtl. zu hoher Materialbedarf können wir bestätigen, dass wir Stoffmaterial aus 100 % Polypropylen nutzen und fachgerecht umweltfreundlich entsorgen lassen.

[1] Sollten sich die Studierendenzahlen zum WS 2016/17 so positiv entwickeln, das derzeitige Raumflächen nicht ausreichen würden, besteht jederzeit und ad hoc die Möglichkeit der Anmietung weiterer Räume im Objekt.

3. Grafikdesign (B.A.)

Kapitel 3.2; Abs. 1

Die Zielbeschreibungen des Fachbereiches Grafikdesign werden derzeit als zu konservativ und zu unspezifisch gesehen. Dem wird die Fakultät durch Überarbeitung der „Merkmale zur Positionierung und Alleinstellung des Studiengangs" begegnen. Darin einfließen wird die stärkere Ausrichtung auf Internationalität und Umsetzung der Konzeption zur Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten für Studierende des Fachbereiches (hat darüberhinaus Gültigkeit für alle Studierenden der Hochschule).
Unterstützt wird dieser Prozess durch die Besetzung des International Office seit Dezember 2015.

Neben der Einführung englischsprachiger Module ab dem Wintersemester 2016/17 werden es die weiter oben in dieser Stellungnahme der Hochschule zugesagten Deputatsreduzierungen den Professorinnen und Professoren ab dem Wintersemester 2016/17 ermöglichen, diese Positionierung mit unterschiedlichen Aktivitäten im Sinne einer *„vorbildlichen Haltung der Hochschule und dessen Lehrkörper"* (Zitat aus Bericht Gutachtergruppe) zu schärfen und die Fakultät für Design im Markt der Design-Studiengänge zu positionieren. Unterstützt werden diese Aktivitäten auch durch die oben bereits erwähnten Service-Stellen International Office und Career Service, deren aktive Mitwirkung insbesondere zur koordinierten und zielführenden Umsetzung der geforderten Internationalität in den Studiengängen beiträgt. Wir haben zudem ab dem Wintersemester 2015/16 bereits begonnen, stärker als bisher aktuelle Themen in einigen Lehrveranstaltungen zu integrieren, wie zum Beispiel Zukunftsthemen mit dem übergreifenden Thema „Die Welt von morgen" oder die Reaktion auf die aktuelle Imagekrise Dresdens durch eine Social Media-Kampagne in Kooperation mit der Dresden Marketing GmbH.

Kapitel 3.2; Abs. 5

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erscheint der Begriff „Screenmedia" antiquiert oder zumindest ergänzungswert, um ein zeitgemäßes Feld dieser gestalterischen Disziplin abzudecken. Diese Ansicht teilen wir mit der Gutachtergruppe – wir haben lediglich versäumt, den Namen auch dieser Ansicht entsprechend „abzuspecken". Ein zeitgemäßes Grafikdesign-Studium muss letztlich die Fähigkeit der Studierenden fördern und ausbilden, cross- und transmedial zu konzipieren und zu gestalten, um zukunftsfähige Lösungen im Grafikdesign zu schaffen. Die bislang geführte Unterscheidung zwischen Screen- und Printmedia im Namen des Studiengangs ist inzwischen überholt. Die Bezeichnung des Studiengangs in „Grafikdesign" wird unverzüglich vorgenommen.

Kapitel 3.2; Abs. 6 und 7

Der monierte Mangel, dass die beiden Lehrveranstaltungen Englisch I (2. Semester) und Englisch II (3. Semester) mit wenig dazu passenden Fächern in den Modulen Theorie II und Theorie III verkoppelt sind, wird durch die Zusammenfassung der LV Englisch I und II in ein eigenständiges semesterübergreifendes Modul (2. und 3. Semester, vgl. Anlage A3) behoben. Dieses Modul mit nun 6 ECTS-Punkten wird der Eigenständigkeit des Faches gerecht. Diese Änderung im Modulplan können wir bereits ab dem Sommersemester 2015/16 berücksichtigen, da es zu keiner Stundenplan-Änderung führt, sondern ausschließlich die Prüfung, die wir bislang am Ende des 2. Semesters geplant haben, in eine reine Lehrveranstaltung mit Teilnahme im 2. Semester und eine abschließenden Modulprüfung im 3. Semester umwandelt.

Das Fach Medienrecht wird derzeit im zweiten Semester angeboten, was nach Empfehlung der Gutachter eher gegen Ende des Studiums besser platziert wäre. Wir schließen uns dieser Empfehlung an und haben das Fach Medienrecht ins 6. Semester verlegt. Das Fach Unternehmensführung und -gründung, das sich ursprünglich an dieser Stelle im 6.Semester befand, haben wir im 4. Semester in das Fach Unternehmen integriert und dieses um 1 ECTS-Punkt erhöht.

Den Mangel hinsichtlich Minimalforderungen an Wissenschaftlichkeit in den bisherigen Abschlussarbeiten (Matr. 2010) haben wir besprochen und Maßnahmen zur Vermeidung dieses Mangels bei allen künftigen Abschlussarbeiten festgelegt. Die entsprechenden Schlussfolgerungen mit Focus auf die Einhaltung der im QSS der Hochschule beschriebenen Kriterien zur Qualitätssicherung wurden gezogen. Zusätzlich wurde u.a. ein eigenes Modul „Wissenschaftliche Methoden" im 7. Semester mit 6 ECTS-Punkte eingefügt, das die in früheren Semestern bereits als Grundlagen vermittelte wissenschaftliche Methoden vertieft.

Kapitel 3.2; Abs. 8

Die Notwendigkeit und Bedeutung der Anfertigung eines Portfolios für die Berufsbefähigung der Absolventen eines Designstudiengangs, welches den Werdegang des Studiums dokumentiert und die Herausbildung einer künstlerischen Persönlichkeit darstellt, wird erkannt. Da wir sehr praxisorientiert arbeiten, legen wir heute schon in vielen Lehrveranstaltungen darauf Wert, dass die Arbeitsergebnisse der Studierenden für die Bestückung eines Portfolios geeignet sind.

Eine zusätzliche eigenständige LV zum Thema „Portfolio „ werden wir ab dem Wintersemester 2016/17 berücksichtigen, und zwar durch Integration in das 7. Semester im Modul „Gestalterische Methoden". Dieses Modul zielt darauf ab, wie bereits im Modulplan beschrieben, *„komplexe Gestaltungsprozesse durch weiterführende Methoden der Konzeption, Planung, Präsentation und Dokumentation darzustellen und zu kommunizieren"* (Zitat Modulhandbuch). Wir werden (unter Beibehaltung der bisherigen Gesamt-ECTS-Zahl des Moduls) die Lehrveranstaltung „Portfolio" mit 2 SWS in das Modul „Gestalterische Methoden" im 7. Semester integrieren, die explizit und ausschließlich darauf abzielt, Portfoliomanagement und Portfolioerstellung zu unterstützen, um durch eine Synthese die Gestalterpersönlichkeit zur vollen Entfaltung zu bringen.

Kapitel 3.3; Abs. 2 und Kapitel 3.4; Abs. 1 bis 4

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass es angesichts der derzeit vorhandenen technischen Ausstattung nicht vorstellbar sei, dass die Studierenden nach ihrem Abschluss in der Lage sein sollen, mit Profifotografen, Filmproducern etc. auf Augenhöhe zu sprechen. Im Folgenden gehen wir auf die im Gutachten angemerkten Ausstattungsmängel im Einzelnen ein:

„a) Standbild: Nach Auffassung der Gutachtergruppe gehört dazu mindestens ein professionelles Studiostativ, ein Schienensystem für Licht, größere Lichtwannen, nicht nur Kleinbildkameras, sondern mindestens eine digitale Mittelformat-System- und eine digitale Großformatkamera nach dem Prinzip der optischen Bank sowie eine hinreichende Palette an (Spezial-)Objektiven."

Die Anregungen werden aufgegriffen und geprüft. Der Umfang der erforderlichen Ausstattung im Rahmen der im Studiengang Grafikdesign vermittelten Inhalte und Kompetenzen wird durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachdozenten, IT-Experten und ortsansässigen Studios ermittelt.

Möglichkeiten kooperativer Zusammenarbeiten mit Ton- und Fotostudios bzw. Ateliers, werden dabei berücksichtigt. Eine digitale Großformatkamera wird nach dem Umzug in das neue Gebäude zur Ver-

fügung stehen. Permanent und ausschließlich als Fotostudio zur Verfügung stehende Räumlichkeiten sind bei uns ebenfalls im neuen Gebäude fest vorgesehen – im Moment aber aus Platzgründen nicht umsetzbar. Mit der noch begrenzen Anzahl der Studierenden sehen wir uns aber bis zum Umzug noch gut in der Lage, die variable Nutzung des Raumes von der Planung her bewerkstelligen zu können.

„b) Audio/Video Nach Auffassung der Gutachtergruppe sollte ein eigenes Studio für Bewegtbild und Ton existieren. Dafür sollte es mindestens einen Kamerabody, Objektive, Stativ, Equipment für professionelle Tonaufzeichnung und Bearbeitung (Mikrofone, Mischpult etc.), entsprechendes Licht und einen Schnittplatz (z. B. Avid als Quasi-Industriestandard) geben."

Wir planen im neuen Gebäude ein eigenes Studio für Bewegtbild und Ton. Eine Vorab-Einrichtung desselben in den heute existierenden Räumlichkeiten ist analog zu a) in der AG zu prüfen. Dies bedeutet jedoch keine qualitative Minderung des Angebotes, da diese erforderlichen Ausstattungen über Kooperationsverträge mit ortsansässigen Partnern für die Lehre realisiert werden können.

„c) 3-D Hier erschien es der Gutachtergruppe an einer hinreichenden Ausbildung im Modulkonzept zu fehlen. Im Einklang mit den Aussagen der dazu befragten studieren-den sollte es nach Auffassung der Gutachtergruppe mindestens eine Kooperation mit einem FabLab geben, um den Umgang mit passenden Produktionsmitteln und -verfahren erlernen zu können."

Hierzu sei zu erwähnen, dass wir im Modul Digitale Grundlagen II eine Einführung in die 3D-Modellierung und Visualisierung anhand von 3ds Max (Autodesk) und im Modul Digitale Grundlagen III 3-D durch ein projektbezogenes 3D Animations-Praktikum vermitteln. Eine Kooperation mit einem FabLab wird analog zu a) geprüft.

„d) Im Bereich Druck mangelt es nach Auffassung der Gutachtergruppe an einer Druckwerkstatt. Allein die – nicht mittels Kooperationsvertrag dargestellte – Zusammenarbeit mit einem Siebdruck-Unternehmen würde nicht ausreichen."

Aufgrund der Veränderungen des Berufsbildes Grafikdesign hin zu einem stärker digital orientierten Output haben wir uns im Hinblick auf unsere aktuelle Raumsituation an der Fakultät dafür entschieden, Druckwerkstätten nicht permanent im Haus vorzuhalten, sondern durch die erwähnte Kooperation mit einem Siebdruckunternehmen sowie durch Besuche bei Druckereien unterschiedlicher Drucktechniken zu lehren. Wir werden das Thema Druckwerkstatt bei der Planung des neuen Gebäudes wieder stärker in die Diskussion einbringen.

Teil II – Stellungnahme der Hochschule

Teil 4 Business Administration

Wir möchten uns zunächst bedanken für das konstruktive Gespräch vor Ort und die ausführliche und kritische Rückmeldung. Durch die in einem Cluster erfolgten Bewertung der doch recht unterschiedlichen Studiengänge haben wir jedoch den Eindruck, dass einige spezifische Belange des Studienganges Business Administration in der Diskussion zu kurz gekommen sind und möchten deshalb in unserer Stellungnahme auf einige Kritikpunkte noch einmal eingehen und unsere Sicht darlegen:

(1)

Wir sind uns darüber im Klaren, dass es nicht die Zielstellung eines Bachelorstudienganges sein kann, „Unternehmensführer" herauszubilden (Bewertungsbericht 4.2, Seite II-19). Deshalb haben wir das auch nirgends so formuliert, sondern ganz bewusst und ausdrücklich von „Tätigkeiten **in** der Unternehmensführung" (das kann z. B. auch eine Referententätigkeit sein) bzw. „mittlerer Führungsfunktion" gesprochen.

(2)

Weiterhin wird die in den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen enthaltene Beschreibung der Bildungsziele des Studienganges (S. II-9 und S. II-20) kritisiert. Dieser Kritik können wir entsprechend der im Bewertungsbericht angeführten Argumentation folgen.

In der Studienordnung kam es uns grundsätzlich darauf an, in gebotener Kürze einen Bezug zu dieser Zielstellung herzustellen, auch im Prospekt ist nur eine Kurzfassung möglich. Das hat auch im Bewertungsbericht eine grundsätzliche Zustimmung erfahren.

Darüber hinaus haben wir nun zusätzlich eine „Langfassung" erarbeitet, welche die Bildungsziele ausführlich und in Übereinstimmung mit den Studieninhalten beschreibt. Wir haben sie dieser Stellungnahme als Anhang (Anlage 1) beigefügt und werden sie auf unserer Homepage veröffentlichen.

(3)

Ungeachtet der Tatsache, dass die HTW Dresden einen ihrer inhaltlichen Schwerpunkte im Management mittelständischer Unternehmen sieht (S. II-21), sehen wir darin keinen Hindernisgrund, das Profil unseres Studienganges ebenfalls in Richtung Mittelstand zu verorten (es ist damit lediglich kein Alleinstellungsmerkmal, was wir aber auch an keiner Stelle so thematisiert haben).

Gerade in dieser Richtung haben wir seit der Erstakkreditierung viel für eine Profilschärfung getan. Beginnend mit einem Unternehmertag (zum Thema Unternehmensnachfolge) 2014, und der Vorstellung unseres Studienganges anlässlich der Dresdner Industrietage des BVMW[1] 2015, wurde mit dem Aufbau eines Netzwerkes aktueller Mittelstandsaktivitäten begonnen. Erfolge zeigen sich u.a. darin, dass die Konzeption der studiengangübergreifenden Projekte (3./4. Semester) völlig neu

[1] BVMW – Bundesverband mittelständischer Wirtschaft

konzipiert und konsequent auf eine Zusammenarbeit mit Praxisunternehmen (2013/14 Karl-Otto-Braun GmbH & Co Kg Wolfstein, 2014/15 Otto Group, 2015/16 Camman Gobelin Manufaktur Hohenstein-Ernstthal) ausgerichtet wurden. Lehrinhalte zu Problemen der KMU wurden in alle relevanten Module integriert und speziell in den Modulen Unternehmensgründung/Businessplan, Management/Personalführung, Betriebliche Anwendungssysteme und Unternehmensnachfolge erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse bezüglich mittelstandsspezifischer Belange.

(4)

Es tut uns sehr leid, dass an einer Stelle eine fehlerhafte Modulbeschreibung in den Modulkatalog geraten ist. Wir haben uns dafür bereits im Vor-Ort-Gespräch entschuldigt und versichert, dass natürlich im Bachelorstudiengang „Business Administration" Personalwesen nicht anhand eines Lehrbuches zum „ Management in Kindertagesstätten[2]" gelehrt wird. Wir fügen die korrigierte Fassung dieser Modulbeschreibung bei (Anlage 2).

(5)

Kritisiert wird weiterhin eine „nur rudimentär sichtbar gewordene internationale Ausrichtung" (Punkt 1,2, Seite II-3). Da auch gerade in diesem Punkt seit der Erstakkreditierung viel getan wurde, möchten wir uns wie folgt positionieren:

Es ist richtig, dass ein wesentliches Qualifizierungsziel des Studienganges in der Befähigung der Studierenden zu künftiger Tätigkeit auch in internationalen Unternehmen besteht. Folgende Voraussetzungen wurden dafür schrittweise geschaffen:

- Das von der Gutachterkommission zu Recht empfohlene International Office war zum Zeitpunkt der BVO bereits im Aufbau. Die dafür ausgeschriebene Vollzeit- Stelle wurde im Dezember 2015 besetzt.
- Der Empfehlung, Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache anzubieten, stimmen wir ausdrücklich zu. Eine entsprechende Professur „Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Internationales Management" ist bereits seit August 2015 zum 01. September 2016 ausgeschrieben. Bewerbungen werden bis 31. Januar 2016 entgegen genommen.
- Zu der o.g. Befähigung gehört natürlich auch die Sprachausbildung, die vom ersten Semester an, fachbezogen erfolgt, d. h. die Studierenden erarbeiten Praxisprojekte, beschäftigen sich mit wissenschaftlichen englischsprachigen Texten, um sich die englische Wirtschaftssprache und Terminologie anzueignen und sie zu beherrschen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden interkulturelle Kenntnisse, Soft Skills und Präsentationsfähigkeiten. Sprachliche Professionalität und interkulturelle Gewandtheit soll mit theoretischen Kenntnissen und schriftlicher Fertigkeit kombiniert werden, um den zukünftigen Managern im internationalen (angelsächsischen) Umgang Sicherheit, Kompetenz und Selbstvertrauen zu geben.
- Die Bedeutung und Relevanz internationaler Aspekte in der Ausbildung zeigt sich darüber hinaus auch in den Wahlpflichtbereichen, insbesondere im Strategischen Human Resource Management und im Internationalen Management.
- So werden beispielsweise im SHRM „Internationale Aspekte des HRM", **wie**

[2] Das ist eine Literaturangabe aus dem gleichnamigen Modul der Ausbildung im Studiengang „Sozialpädagogik & Management"

- Die Ausgestaltung von HR Prozessen und Funktionen im globalen Kontext
- Merkmale eines internationalen HRM und kulturelle Unterschiede und
- Führung von multikulturellen Teams

hervorgehoben.

- Im Wahlpflichtbereich „Internationales Management" stehen folgende Aspekte im Vordergrund:
  - Überblick zu den grundlegenden Herausforderungen und Prinzipien des Internationalen Management. Wie z.B.
    - Das außenwirtschaftliche Umfeld und Geschäftsrisiken,
    - Der Eintritt in ausländische Märkte, internationale Strategien,
    - Die internationale Koordinierung sowie
    - nationale Kulturen und internationales Personalmanagement
  - und in einer zweiten Lehrveranstaltung dieses Bereiches geht es dann um die Gestaltung konkreter betriebswirtschaftlicher Prozesse im internationalen Kontext, z.B.
    - Das Unternehmen im globalen Umfeld
    - Organisationen und Dienstleister im Außenhandel
    - Vertriebs- und Beschaffungswege im Außenhandel
    - Internationale Ordnung des Außenhandels
    - Europäischer Binnenmarkt
    - Außenhandelsrisiken
    - Auslandszahlungsverkehr
    - Außenhandelsfinanzierung
- In beiden Wahlpflichtbereichen sollen englischsprachige Lehrveranstaltungen angeboten werden, im „Internationalen Management" ist dies bereits mit der zweisprachigen Ausformulierung der Inhalte impliziert.
- Zudem besteht für die meisten Module die grundsätzliche Forderung, sowohl internationale Aspekte als auch aktuelle wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Bedingungen und Prozesse in die Lehrveranstaltungen einzubinden und so die Studierenden zu befähigen, sich auch in ihrem künftigen Berufsleben mit veränderten Situationen und Prozessen auseinandersetzen zu können. Exemplarisch seien dafür genannt:
  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, wo bereits die Grundlagen verbunden werden mit wirtschaftspolitischen Frage- und Aufgabenstellungen
  - Personal/Arbeitsrecht, wo aus der Internationalisierung der Wirtschaft Anforderungen für die Personalentwicklung ebenso abgeleitet werden wie Anforderungen für die Flexibilität der Mitarbeiter oder das Zusammenwirken internationaler Belegschaften
  - Management/Personalführung, wo Entwicklung und Einsatz von Managementkonzepten in internationalen Unternehmen ebenso thematisiert wird wie die Notwendigkeit, auf internationalen Märkten zu agieren
  - Internationalisierung /Europäisches Wirtschaftsrecht, wo die anwendungsorientierte Vermittlung von Strategie und Technik der Internationalisierung klein- und mittelständischer Unternehmen und das Aufzeigen ausgewählter Lösungsansätze für die zentralen Problembereiche des Internationalen Management im Mittelpunkt stehen.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig, da z.B. auch in allen rechtlichen Feldern entsprechende Aktualisierungen zu berücksichtigen sind. Selbst in der Volkswirtschaftslehre II-Makroökonomie wird über den Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklung in unterschiedlichen Währungs- und Wirtschaftsräumen großer Wert auf Internationalisierung und Berücksichtigung aktueller wirtschaftlicher Prozesse und Ereignisse gelegt. d. h. diese Anforderungen werden nicht in jeder Modulbeschreibung explizit noch einmal hervorgehoben, weil sie erklärtes Qualifizierungsziel des Studienganges und somit immanenter Bestandteil der gesamten Lehre sind.

(6)

Ebenfalls im Punkt 1.2 (Seite II-3) wird global für alle zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengänge „die Berufsbefähigung der Absolventen in Zweifel gezogen".

Dem können wir so nicht zustimmen, da wir bei unseren, zugegebenermaßen noch nicht sehr zahlreichen Absolventen, andere Erfahrungen gemacht haben und auch nachweisen können. Folgende Übersicht soll das veranschaulichen:

Von unseren bisherigen beiden Absolventenjahrgängen

- haben 29,4% ein Masterstudium aufgenommen (und bisher keiner vorzeitig abgebrochen)
- sind 58,8% der Absolventen direkt nach Studienabschluss in eine Praxisanstellung gegangen,
- wobei wiederum 36% davon (oder 23,5% der Absolventen) von den Unternehmen gerade wegen der Qualität ihrer Bachelorarbeiten eingestellt wurden, um die Ergebnisse in der Praxis umzusetzen. (Einsatz z.B. als Vertriebsleiter, als Personalreferent, als Verantwortlicher Finanzmanagement sowohl in KMU als auch in internationalen Unternehmen)

Letztlich wird die Berufsfähigkeit auch dadurch bestätigt, dass unsere Studierenden ohne Schwierigkeiten anspruchsvolle Praktikumsplätze im In- und teilweise auch im Ausland erhalten, aus denen sich bisher sowohl Bachelor-Themen als auch interessante fachliche Kontakte für die gesamte Hochschule ergeben haben.

(7)

Ein weiterer Kritikpunkt waren die Praktika, S. II-6/II-7, wo zu kurze Praktikumszeiten für internationale Praktika und Fragen rund um die Praktika - Praktikumsbeauftragte, Bewertung der Praktika etc. - angesprochen wurden.

Unter Verweis auf die Praktikumsordnung gelten dafür folgende Regelungen:

- Der FHD obliegt die Betreuung des Studenten während des Praktikums und die Pflege der Beziehungen zu den Praktikumsstellen. Für inhaltliche Fragen wird ein Betreuer der FHD aus der Fakultät benannt.
- Dafür hat die FHD einen Career-Service eingerichtet. Die Stelle wurde Anfang Januar 2016 besetzt. Die Betreuung der Praktikanten erfolgt in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter.
- Der Praktikumszeitraum beträgt 12 Wochen, laut Semesterablaufplan steht dafür ein Zeitraum von 14 Wochen zur Verfügung. Für internationale Praktika kann dieser verlängert werden, z.B. durch die entsprechende Prüfungsplanung oder individuelle Vereinbarungen i.S. eines Sonderstudienplanes für den Beginn des 5. Semesters. Von unseren bisherigen Studienjahrgängen haben 12% ein Auslands-Praktikum absolviert.

- Die Beurteilung des Praktikums erfolgt zum einen durch die Erarbeitung eines Praktikumsberichtes, der das Unternehmen vorstellt und sowohl die einzelnen Arbeitsaufträge und Tätigkeiten im Praktikum dokumentiert als auch deren Relevanz bezogen auf das Studium und zum anderen durch die Einschätzung des Praktikanten, seiner Arbeits- und Verhaltensweisen einschließlich erreichter Ergebnisse durch den Praxisbetreuer.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Praktikumsplätze wird auf die Benotung der Praktika tatsächlich verzichtet. Allerdings erfolgt eine öffentliche Auswertung der Praktika im Rahmen der Fakultät zu Beginn des Frühjahrssemesters, sodass die Erfahrungen zu den ausgewählten Praktikumsunternehmen und den Einsatzmöglichkeiten zwischen den Jahrgängen weiter gegeben werden können, wodurch allmählich ein Netz von Praktikumsunternehmen entstehen soll.

(8)

Aus Sicht der Studierbarkeit werden im Punkt 1.3, Seite II-6 und Punkt 4.3, Seite II-22 ein fehlendes Mobilitätsfenster infolge wechselnder Überlappung und das Modul Wirtschaftsenglisch, das sich (formal unzulässig) über drei Semester erstreckt, kritisiert. Diese Kritik nehmen wir voll umfänglich an. Beide Kritikpunkte lassen sich aber relativ problemlos heilen. Wenn wir die (bisherigen) Module 1.4 und 2.4/3.4 in der Reihenfolge tauschen und das Englischmodul in ein Modul Wirtschaftsenglisch (im ersten und zweiten Semester mit 3 SWS je Semester und 5 CP insg.) und einem eigenständigen Modul mit interkulturellem Inhalt (in englischer Sprache), so wie es inhaltlich sowieso vorgesehen war, aufspalten. Damit entsteht das geforderte Mobilitätsfenster nach dem zweiten Semester. Eine entsprechende Änderung in der Übersicht des Curriculums ist beigelegt (Anlage 3). Die zugehörigen Modulbeschreibungen müssen noch entsprechend überarbeitet werden.

Teil 5 Business Administration -berufsbegleitend

Nach dem Stand des Berichtes der Gutachterkommission scheint für den berufsbegleitenden Studiengang eine Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens möglich.

Leider wurden wichtige Kritikpunkte, wie z.B. eine „Überlast" praxisbezogener Inhalte oder das Anliegen der von uns vorgesehenen Praxistransfermodule im Gespräch vor Ort nicht thematisiert, so dass wir unsere Meinung dazu nicht darlegen konnten. Wir wollen deshalb in dieser Stellungnahme versuchen, einige aus unserer Sicht aufgetretenen Missverständnisse zu klären und einige bereits jetzt geplante Maßnahmen zur Optimierung des Studienprogrammes darstellen. Wir hoffen auf diese Weise , deutlich zu machen, dass hinter unserem vorgestellten Konzept ein wohlüberlegtes Kalkül liegt, wir aber dennoch berechtigte Kritik anzunehmen und Hinweise entsprechend einzuarbeiten bereit sind, um somit die drohende Aussetzung der Akkreditierung für diesen Teil noch verhindern zu können.

Wir haben ganz bewusst die berufsbegleitende Variante des Studienganges Business Administration nicht als eigenständigen Studiengang konzipiert. Er beruht grundsätzlich auf dem gleichen Konzept und den fast unveränderten Modulen, wie das Präsenzstudium. Damit hat er auch vom Grundsatz her das gleiche Bildungsziel. Er richtet sich allerding an bereits Berufstätige, die in einem relevanten Berufsumfeld tätig sind. Das wird auch ausdrücklich in der Beschreibung des Studienganges (vgl. Studienordnung) so thematisiert. Es handelt sich aber nicht um einen Teilzeitstudiengang (Bemerkung 5.2, Seite II-25), in dem die Studierenden die gleichen Lehrveranstaltungen besuchen, wie die Präsenzstudenten, sondern um ein eigenständiges Lehrangebot, das vorrangig 14-täglich Freitag abends und sonnabends realisiert wird, zuzüglich einer Präsenzwoche pro Semester. Er ist auch abzugrenzen von einem dualen Studiengang (Bemerkung 5.2, Seite II-25), in dem die Fachhochschule Verträge mit ausgewählten Unternehmen abschließen müsste. Vertragspartner in einem berufsbegleitenden Studiengang sind jedoch die Studierenden und nicht ihre Unternehmen.

Durch den relativ identischen Aufbau beider Studienformen ist ein Wechsel vom berufsbegleitenden Studiengang zum Präsenzstudiengang (und umgekehrt) problemlos möglich. Damit kann z.B. Brüchen in der Erwerbsbiographie begegnet werden. Ebenso ist natürlich ein Weiterstudieren bei Arbeitsplatzwechsel jederzeit möglich. Für die Übergangsphase können schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Das Gespräch bei der BVO hat uns deutlich gemacht, dass dazu noch konkrete Festlegungen getroffen und in schriftlicher Form niedergelegt werden müssen.

Wir realisieren an unserer Hochschule bereits seit mehr als drei Jahren mit großem Erfolg und wachsenden Studentenzahlen vergleichbare Studiengänge in den Bereichen „Sozialpädagogik und Management" und „Gesundheits- und Pflegemanagement". Die Entwicklung dieser Studiengänge haben wir intensiv mit einem Forschungsprojekt „Arbeiten und trotzdem studieren" im Rahmen der ANKOM-Initiative (ein vom BMBF gefördertes Programm) begleitet und unsere Erfahrungen systematisch ausgewertet und mit anderen Projektteilnehmern diskutiert. Daraus sind einige spezielle Lehrformate entstanden, die vor allem dazu dienen sollen, das durch die praktische Arbeit und bereits abgeschlossene Aus- und Weiterbildung angesammelte Erfahrungswissen systematisch aufzubereiten und wissenschaftlich zu reflektieren. Speziell zu dem Werkzeug der Reflexionsseminare weisen wir auch auf unsere Veröffentlichung[3] im Projekt-Sammelband

[3] Luzens/König: Professionelle Übergänge durch Reflexion – die Portfolio-Methode als Instrument des Übergangsmanagements

„Übergänge gestalten – Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung erhöhen" (Waxmann 2015) hin. Das sogenannte Praxismodul entspricht im Umfang dem externen Praktikum des Präsenzstudiums (und beinhaltet somit nicht eine „Umwandlung akademischer Inhalte aus dem Wahlpflichtbereich" S. II-25). Wir können der Auffassung der Gutachter nicht zustimmen, dass damit eine „verwässerte berufsbegleitende Variante" entsteht. Im Gegenteil: Es wäre natürlich die einfachste Lösung, diesen Praxisteil „einfach" anzuerkennen, wie es im Gutachterbericht (Seite II-26) vorgeschlagen wird. Aber genau das entspricht nicht dem von uns entwickelten Konzept, das die Erfahrungen aus der Praxis quasi in höchstmöglichem Maße mit in das Studium einbeziehen will (vgl. Dokument „Grundsätzliche Bemerkungen zum Konzept und Studienprogramm des berufsbegleitenden Studienganges".

Kritisiert wurde weiterhin, dass wir von Praxistransfer**modulen** sprechen, aber nur ein Modul beschrieben hätten. Damit, dass wir es als ein Modul dargestellt haben, sollte deutlich gemacht werden, dass dieser Praxistransfer begleitend über die gesamte Studienzeit erfolgt. Demzufolge ist es auch nicht richtig, dass lediglich „2 SWS (für die gesamte Laufzeit von 6 Semestern)" (S. II-25) vorgesehen sind, sondern **2 SWS je Semester** (und das über das gesamte Studium, d.h. in allen Semestern – vgl. Modulhandbuch). Wenn darin ein Verstoß gegen die Bedingungen akkreditierungskonformer Studierbarkeit gesehen wird, lässt sich das problemlos heilen, indem mehrere in sich abgeschlossene Teile aus dem jetzt geschlossenen Praxisbereich herausgelöst und beschrieben werden. Das gleiche gilt für das in einer Einheit dargestellte Englisch-Modul. Ein entsprechend geändertes Curriculum wird der Stellungnahme als Anlage beigefügt (Anlage 4).

Es ist richtig, dass Interessenten mit einer bereits absolvierten IHK- Aufstiegsfortbildung ein wichtiger Adressatenkreis für berufsbegleitende Studiengänge sind. Das entspricht dem Prinzip der Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Ausbildungswegen. Deshalb haben wir am Beispiel der IHK gezeigt, dass wir uns gründlich mit diesen Aufstiegsfortbildungen (Inhalt, Umfang und Niveau) auseinandergesetzt und differenzierte Anrechnungsunterlagen erarbeitet haben. Gleichzeitig haben wir Beispiele erarbeitet, welche die Flexibilität des Studienkonzeptes über unterschiedliche „Einstiegspunkte" (je nach Umfang der infrage kommenden Anrechnung) dokumentieren.

Ein weiterer Kritikpunkt war, dass bei einer Semesterdauer von 18 Wochen ein Modul, dass im Präsenzstudium mit 4 SWS (4 * 13 = 52 UE) ausgewiesen ist, im berufsbegleitenden Studium nur 36 Präsenzstunden umfasst. Richtig ist, dass im berufsbegleitenden Studium der Präsenzunterricht nur 14-täglich stattfindet und folglich dem Selbststudium eine große Bedeutung zukommt (vgl. auch Dokument "Grundsätzliche Bemerkungen zum Konzept und Studienprogramm des berufsbegleitenden Studienganges"). Hier ist formuliert: „Dem Selbststudium der Studierenden kommt eine besondere Bedeutung zu, das durch entsprechende Arbeitsmaterialien und Aufgabenstellungen in den Modulen, die über die Lernplattform bereitgestellt werden, unterstützt und gefördert wird." Auch für diese Vorgehensweise wurden bereits umfassende Erfahrungen in den bereits existierenden berufsbegleitenden Studiengängen gesammelt. Beispiele für Skripte für ausgewählte Lehrveranstaltungen lagen bei der Vor-Ort-Begehung aus.

Richtig ist die Kritik, dass für die speziellen Module der berufsbegleitenden Variante noch keine Modulverantwortlichen genannt und auch bei der Ausstattung nicht auf den notwendigen Personalaufwuchs eingegangen wurde. Das ist ein Versäumnis unsererseits und hängt damit zusammen, dass dieser Studiengang, im Gegensatz zu den anderen zur Reakkreditierung anstehenden, noch nicht existiert. Die personellen Ressourcen müssen also entsprechend der

wachsenden Aufgaben erweitert werden. Zurzeit laufen in der Fakultät Betriebswirtschaft drei Ausschreibungen für Professuren, die zum WS 2016 besetzt werden sollen. Die Bewerbungsfristen werden erst Ende Januar ablaufen, so dass die Verfahren zurzeit noch nicht abgeschlossen sein können.